



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1955

Wiesbaden, den 21. Mai 1955

Nr. 21

INHALT:	Seite	Seite
Hessischer Landtag		
Urteil des Wahlprüfungsgerichts vom 16. 3. 1955	521	Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie Bergen-Enkheim 528
Der Hessische Ministerpräsident		Kirchengesetz für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau 528
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes	523	Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Der Hessische Minister des Innern		Zahlung der Renten auf Grund der Invalidenversicherung und von Unfallentschädigungen; hier: Wiederaufleben der elterlichen Gewalt der wiederverheirateten Mutter auf Grund von Vorschriften des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 117 Abs. 1 des Grundgesetzes 528
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen	524	Anerkennung der Zeiten der Teilnahme an Lehrgängen für die berufliche Fortbildung als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO. 528
Personelle Veränderungen im Bereich der staatlichen Polizei Hessen	524	Anordnung HE Nr. 1/55 über die Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise für Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Steinkohlenskokk, Gaskokk, Braunkohlenbriketts, Rohbraunkohle und Braunkohlenschwelkoks im Lande Hessen vom 9. 5. 1955 528
Unterhaltung der Wasserläufe, für die die Gemeinden unterhaltungspflichtig sind	524	Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Zulassungen des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten 529
Beihilfen aus dem Landesausgleichsstock (§ 17 FAG.)	524	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Götzenhain, Landkreis Offenbach	525	Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Wächtersbach, Kreis Gelnhausen 530
Anderung der Ausführungsanweisung zum Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 7. 1954	525	Flurbereinigung Görzhain, Kreis Ziegenhain 531
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Zellhausen, Landkreis Offenbach	525	Regierungspräsidenten
Abwasserbehandlung bei Kleinsiedlungen	525	WIESBADEN
Einführung technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsichtsbehörden; hier: DIN 1999 — Blatt 1 und 2 — Ausgabe August 1952 — Benzinabschneider 526	526	Verlust einer zusätzlichen Bescheinigung über die Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling 531
Der Hessische Minister der Finanzen		Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen für Getreide, Futtermittel und Saaten 531
Oberfinanzkasse der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main), z. Z. in Wiesbaden	526	Bestellung von Bienenseuchensachverständigen 531
Tarifvertrag über eine ergänzende Regelung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten der Länder	526	Verschiedenes
Festsetzung des Altersruhegeldes und der Altersinvalidenrente aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten	527	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. 4. 1955 532
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	527	Buchbesprechungen 532
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		Öffentlicher Anzeiger 534
Anordnung über den Pauschbetrag für die Schulfilm-Aufwendungen	527	

Hessischer Landtag

557

Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag

IM NAMEN DES VOLKES!

Im ordentlichen Wahlprüfungsverfahren über die Gültigkeit der Wahl zum Landtag des Landes Hessen vom 28. November 1954 hat das Wahlprüfungsgericht beim Landtag auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. März 1955, an der teilgenommen haben:

1. der Präsident des Hessischen Verwaltungsgeschichtshofes
Dr. Bardenhewer,
2. der Präsident des Hessischen Oberlandesgerichts
Professor Dr. Staff,
3. der Abgeordnete Willi Wittrock,
4. die Abgeordnete Dr. Elisabeth Selbert,
5. der Abgeordnete Dr. Karl Kanka,

für Recht erkannt:

Die Landtagswahl vom 28. November 1954 ist gültig.

Die Gerichtskosten trägt die Staatskasse. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 28. 11. 1954 in den Wahlkreisen 30—35 hat der

cand. rer. pol. Heinz Knop, Frankfurt (Main),
Camillo-Sitte-Weg 3,

mit einem an den Landtag gerichteten, am 27. 12. 1954 bei diesem eingegangenen, vorsorglich als Anfechtung der Wahl bezeichneten Schreiben Einspruch erhoben. Knop wendet sich dagegen, daß er selbst und zahlreiche weitere Studierende an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt (Main) durch Eintragung in die Wählerlisten das Wahlrecht erhalten hätten, obwohl er und diese Studierenden in Hessen keinen festen, sondern nur einen zweiten Wohnsitz hätten. Das stehe zu § 2 Landtagswahlges. vom 15. 7. 1954 — LWG — (GVBl. S. 133) und zu § 6 LandeswahlO vom 11. 8. 1954 — LWO — (GVBl. S. 141) in Widerspruch und führe zu dem rechtswidrigen Ergebnis, daß die zu Unrecht zur Wahl zugelassenen nicht nur in Hessen, sondern auch im Lande ihres festen Wohnsitzes zum Landtag wählen dürften. Würde ihnen in Hessen die Wahlberechtigung zuerkannt, so müsse ihnen auch die Unterrichts-geldfreiheit nach Art. 59 Hess. Verfassung und dem hessischen Gesetz vom 16. 2. 1949 (GVBl. S. 18) gewährt werden, was bisher abgelehnt worden sei. Der gerügte Mangel sei in Frankfurt offensichtlich, weil sich das Wahlamt hier nicht davon überzeugt habe, ob die sich anmeldenden Studierenden einen festen oder nur einen zweiten Wohnsitz hätten begründen wollen. Im Berichtigungsverfahren zu den Wählerverzeichnissen hätten solche Mängel wegen der Kürze

der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr beseitigt werden können; aus Gründen der Rechtssicherheit und anderen rechtspolitischen Gründen müsse das Wahlrecht der mehr als 6 500 Studierenden in Frankfurt noch bei Prüfung der Gültigkeit der Wahl erörtert werden, zumal es sich nicht um unterlassene Eintragungen in die Wählerverzeichnisse, sondern um die unberechtigte Zuerkennung des Wahlrechts handle. Der Fehler bei der Aufstellung der Wählerverzeichnisse beruhe zwar nicht auf strafbaren Handlungen, aber er verstoße gegen die guten Sitten, denn sei er nicht vorsätzlich herbeigeführt worden, so doch zum mindesten grob fahrlässig, weil sich die Behörden bei der Anmeldung der Studierenden nicht ausreichend unterrichtet hätten.

Das Wahlamt der Stadt Frankfurt hat hierzu bei der Erörterung durch den Berichterstatter des Wahlprüfungsgerichts Stellung genommen. Die Darstellung des Wahlamts ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

II.

Der Einspruch ist eine Wahlanfechtung i. S. der §§ 6 und 7 Wahlprüfungsges. vom 5. 8. 1948 — WPrG — (GVBl. S. 93). Er ist fristgerecht — innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses — beim Landtag eingegangen, das Wahlergebnis ist im Staatsanzeiger Nr. 50 vom 11. 12. 1954 bekanntgemacht worden. Auch die weitere Voraussetzung des § 7 WPrG, daß der Einsprechende wahlberechtigt war, ist erfüllt; dafür muß seine Eintragung in die Wählerliste genügen. Wegen dieses Einspruchs mußte somit ein ordentliches Wahlprüfungsverfahren eingeleitet werden (§ 9 WPrG).

Der Einspruch muß erfolglos bleiben. Nach Art. 78 II Hess. Verfassung machen im Falle der Erheblichkeit für den Wahlausgang eine Wahl ungültig Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren und strafbare oder gegen die guten Sitten verstößende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen. Darin, daß die nach Auffassung des Einspruchs rechtswidrige Zulassung einer unbestimmten, größeren Zahl von Studierenden zur Wahl durch zum mindesten gegen die guten Sitten verstößende Handlungen zustande gekommen sei, ist dem Einspruch nicht zu folgen. Die vorsätzlich falsche Führung des Wählerverzeichnisses wäre allerdings strafbar (§ 107 b StGB), es besteht aber kein Anhalt dafür, daß sich die in Frankfurt mit der Aufstellung der Verzeichnisse betrauten Personen dieser Straftat schuldig gemacht hätten. Auch als sittenwidrig könnte es nicht bezeichnet werden, wenn in Frankfurt etwa in Verneinung der Bedeutung der wahlgesetzlichen Vorschriften Studierenden in großer Zahl zu Unrecht das Wahlrecht zugestanden worden wäre. Denn ein Verstoß gegen die guten Sitten kann auch im Wahlgeschäft nur in der Verletzung des allgemeinen Anstandsgefühls erblickt werden; eine etwa unzutreffende, auf unrichtiger Rechtsauffassung beruhende Anwendung der Wahlvorschriften gehört dazu nicht. Wird in tatsächlicher Hinsicht zugunsten des Einspruchs unterstellt, daß in den Wahlkreisen eine größere Zahl zu Unrecht zur Wahl zugelassener Wähler tatsächlich gewählt hat und daß hiervon das Wahlergebnis in diesen Wahlkreisen beeinflusst worden ist, so hätte ein derartiger auf dem Inhalt der Wählerverzeichnisse beruhender Mangel nur in dem dafür gesetzlich vorgesehenen besonderen Verfahren gerügt werden können. Schon in den Urteilen des Wahlprüfungsgerichts beim Landtag vom 23. 3. 1949 (Staatsanz. 1949, 233) und vom 28. 3. 1951 (Beilage zum Staatsanz. 1951, Nr. 23) ist dies ausgeführt worden. Zum Wahlverfahren gehört zwar auch die Vorbereitung der Wahl und damit die Aufstellung der Wählerverzeichnisse; unzutreffende Auslassungen oder Eintragungen in den Wählerverzeichnissen sind aber keine Unregelmäßigkeiten i. S. des Art. 78 II Hess. Verfassung. Die Verfassung selbst erläutert diesen Begriff nicht, sondern überläßt das Nähere dem Gesetz (Art. 78 IV). Dieses erkennt das Wählerverzeichnis (oder den Wahlschein) als Grundlage für die Wahl an (§ 11 LWG). Nach seiner Schließung hat das Wählerverzeichnis endgültigen Charakter. Vorher sieht das Gesetz ein förmliches Berichtigungsverfahren vor, Streichungen und Ergänzungen können innerhalb einer Woche vom Beginn der Auslegung des Verzeichnisses an im Wege des Einspruchs beantragt werden (§ 14 LWG, hierzu §§ 8—11 LWO). Nur auf rechtzeitigen Einspruch hin dürfen Änderungen an der Eintragung oder Nichteintragung von Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis vorgenommen werden (§ 14 Abs. 6 LWG). Der Kreis der Wahlberechtigten wird auf diese Weise endgültig festgelegt, nach Schließung des Wählerverzeichnisses (§ 11 LWO)

kann er nicht mehr vergrößert oder verkleinert werden. Wer Einwendungen gegen den Inhalt des Wählerverzeichnisses erheben will, kann sich also nur des gesetzlichen Berichtigungsverfahrens bedienen, bei der Anfechtung des Wahlausganges ist er in jedem Falle damit ausgeschlossen.

Den Einfluß des Wählers auf die Gestaltung des Wählerverzeichnisses sichert das Gesetz auch in hinreichender Weise durch die öffentliche Auslegung und die Einspruchsmöglichkeit (§ 14 LWG, §§ 8, 9 LWO); insbesondere kann nicht anerkannt werden, daß für die Richtigstellung der Wählerverzeichnisse nicht genügend Zeit zur Verfügung gestanden habe. Die Verzeichnisse waren spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag eine Woche lang öffentlich auszulegen (§ 14 Abs. 1 LWG), hierauf war spätestens am 24. Tage vor der Wahl öffentlich hinzuweisen (§ 8 Abs. 3 LWO); während der Auslegungsfrist, also eine Woche lang, war der Einspruch möglich (§ 14 Abs. 2 LWG); Änderungen waren noch bis mittags 12 Uhr am Tage vor der Wahl zulässig (§ 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 LWO). Für die Nachprüfung von Einsprüchen standen somit fast 2 Wochen zur Verfügung, während dieses Zeitraumes hätten selbst Einsprüche in großer Zahl erörtert werden können. Weiterhin macht es nach dem Gesetz keinen Unterschied, ob jemand in das Wählerverzeichnis zu Unrecht nicht eingetragen oder eingetragen worden ist (§ 14 LWG); auch darin ist dem Einspruch also nicht zu folgen.

Aus diesen Gründen ist der Einspruch schon ohne Erörterung der materiellen Rechtslage nicht gerechtfertigt.

III.

Gleichwohl hat das Wahlprüfungsgericht Veranlassung genommen, den sachlichen Ausführungen des Einspruchs von Amts wegen nachzugehen. In Frage steht (wie schon im Urteil des Wahlprüfungsgerichts vom 28. 3. 1951) die Frage des Wahlwohnsitzes, insbesondere das Wahlrecht der Studierenden. Das Gericht hat im Urteil vom 28. 3. 1951 den Begriff „Wahlwohnsitz“ erörtert mit dem Ergebnis, daß sowohl nach Art. 73 Hess. Verf. als auch nach § 2 LWG vom 18. 9. 1950 (insoweit gleichlautend mit § 2 LWG vom 15. 7. 1954) derjenige wahlberechtigt ist, welcher in eine dauerhafte Bindung zum hessischen Staatsgebiet getreten ist, und nicht nur derjenige, welcher in Hessen seinen Wohnsitz i. S. von § 7 BGB begründet hat. Es besteht kein Anlaß, diese Auffassung zu ändern. Auch Studierende haben also das Wahlrecht, wenn sie 3 Monate vor der Wahl einen bürgerlich-rechtlichen Wohnsitz im Lande Hessen begründet haben; sie sind aber auch dann wahlberechtigt, wenn sie in eine gewisse dauerhafte, räumliche Bindung zum Lande Hessen getreten sind und wenn diese Bindung zur Zeit der Wahl bereits 3 Monate bestanden hat.

In der Praxis führt gerade die Nachprüfung des Wahlrechts der Studierenden zu Schwierigkeiten. Fest steht das Wahlrecht ohne weiteres nur für diejenigen Studierenden, welche zufolge des bürgerlich-rechtlichen Wohnsitzes ihrer Eltern im Lande Hessen hier ebenfalls bürgerlich-rechtlichen Wohnsitz haben. Dagegen kann die Wahlberechtigung der von außerhalb Hessens kommenden Studierenden nur von Fall zu Fall festgestellt werden, wofür die Angaben der Studierenden bei der meldebehördlichen Anmeldung häufig keine ausreichende Grundlage bieten, so daß es ihrer nochmaligen Anhörung bedarf. Schon die Auswahl dieser zweifelhaften Fälle ist für die Wahlbehörde nicht leicht. Dazu tritt die rechtliche Schwierigkeit der einzelnen Entscheidung, ob der Studierende nach den Umständen (etwa wegen seiner von vornherein auf längere Dauer beabsichtigten Anwesenheit am Hochschulort oder wegen einer zeitlich unbegrenzten Berufsausübung ebendort) in eine dauerhafte Bindung zum Lande Hessen getreten ist oder hier gar bürgerlich-rechtlichen Wohnsitz begründet hat; auch das letztere erscheint nicht völlig ausgeschlossen. Das Frankfurter Wahlamt errichtet nach den Feststellungen des Wahlprüfungsgerichts die Wählerverzeichnisse in laufender Fortschreibung auf Grund der Einwohnermeldungen, bei denen es nur darauf ankommt, ob der Betreffende „eine Wohnung bezieht“ (jeder Wohnraum, auch die Schlafstelle, vgl. § 2 MeldeO v. 4. 8. 1950, GVBl. S. 137); das Wahlamt hat sich deshalb darauf berufen, daß es bei Studierenden kaum durchführbar sei, im einzelnen Falle die Wahlberechtigung genau festzustellen; da ein dauernder Aufenthalt von 3 Monaten für die Erlangung des Wahlrechts genüge, hätten von außerhalb Hessens zugezogene Studierende in die Wählerverzeichnisse eingetragen werden dürfen. Entsprechend ist das Wahlamt

verfahren. Bei dieser Praxis ist aber die Frage offen geblieben, ob diese Studierenden — sei es, daß sie bei ihrer Anmeldung einen zweiten Wohnsitz angegeben hatten oder nicht — einen Wohnsitz i. S. des Wahlrechtes in Frankfurt begründet hatten. Da das Wahlamt dies nicht geprüft hat, ist es möglich, daß eine gewisse Anzahl Studierender in die Wählerverzeichnisse eingetragen worden sind, obwohl sie im Lande Hessen keinen Wahlwohnsitz hatten.

Das hat sich jedoch auf die Wahlergebnisse in den fraglichen Wahlkreisen nicht ausgewirkt. Nach den auf amtlichem statistischen Material beruhenden Feststellungen des Wahlprüfungsgerichts ist die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität eine ausgesprochene „Heimat“universität, von 5 826 deutschen Studierenden im WS 1953/54 waren 85% Hessen, also etwa 870 Nichthessen. 33,5% aller Studierenden waren berufstätig, was auf einen dauerhaften Aufenthalt i. S. des Wahlrechtes hinweist. Der prozentuale Anteil der Nichthessen an den Berufstätigen dürfte sogar noch höher liegen als 33,5%. Dazu kommt, daß sich nach der Äußerung des Wahlamtes in Frankfurt Studierende von außerhalb Hessen oft nicht als solche, sondern als berufstätig anmelden (Krankenpfleger, Volontär usw.) und erst nach Ableistung einer praktischen Tätigkeit mit dem Studium beginnen, ohne daß das Meldeamt — und damit das Wahlamt davon Kenntnis erhält. Die Zahl der zweifelhaften Fälle, die dem Frankfurter Wahlamt überhaupt erkennbar waren, so daß durch Einzelbefragung die Frage des dauernden Aufenthalts hätte geprüft werden können, läßt sich mit 200—250 schätzen. Hiervon wäre dann wohl ein gewisser Teil übrig geblieben, der nach objektiver Feststellung nicht in die Wählerverzeichnisse hätte aufgenommen werden dürfen. Selbst wenn das Wahlamt die Wählerverzeichnisse hinsichtlich dieser Personen so objektiv richtig wie möglich aufgestellt hätte (wobei die objektive Richtigkeit ihre Grenze an der Erklärung des einzelnen Wählers findet), so ist die Auswirkung eines etwaigen Fehlers also doch so gering, daß es sich um keinen rechtserheblichen Wahlmangel handelt.

Abschließend sei bemerkt, daß die im Einspruch vertretene Auffassung, dem Studierenden müsse im Falle der Wahlberechtigung auch Unterrichtsgeldfreiheit zustehen, rechtsirrig ist. Diese genießt er, wenn er oder seine Eltern einen bürger-

lich-rechtlichen Wohnsitz im Lande Hessen haben (§ 3 Ges. über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. 2. 1949, GVBl. S. 18 i. d. F. vom 17. 7. 1951, GVBl. S. 43). Daß unter Wohnsitz i. S. dieses Gesetzes der bürgerlich-rechtliche Wohnsitz zu verstehen ist, steht nach Sinn und Zweck des Gesetzes außer Zweifel. Im Wahlrecht liegt es dagegen anders, wie ausgeführt worden ist; wer auf Grund eines dauerhaften Aufenthaltes das Wahlrecht besitzt, hat somit keinen Anspruch auf Unterrichtsgeldfreiheit. Das Wahlrecht und das Recht auf Unterrichtsgeldfreiheit decken sich nicht.

IV

Dem Wahlprüfungsgericht sind durch den Landeswahlleiter und das Verwaltungsgericht Wiesbaden noch einige Rügen gegen das Wahlverfahren in mehreren Wahlkreisen unterbreitet worden (Adameit in Neu-Isenburg, Faist in Elz, Auth in Eichenried, Sapel in Eichberg). Das Gericht hat auch diese Rügen, die keine Wahlanfechtungen i. S. des Wahlprüfungsgesetzes sind darauf geprüft, ob der Sachverhalt von Amts wegen näher zu erörtern ist; auch die Frage, ob in den Wahlkreisen 30—35 der Wahlvorschlag des Bundes der Deutschen hätte zugelassen werden dürfen, ist von Amts wegen in diese Betrachtung mit einbezogen worden. Da etwaige Mängel in keinem dieser Fälle das Wahlergebnis in rechtserheblicher Weise beeinflußt hätten, hat das Wahlprüfungsgericht von näherer Aufklärung abgesehen; zum Teil sind diese Rügen von vornherein auch deshalb unbeachtlich, weil sie sich auf die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses stützen.

V.

Die Bestätigung der Gültigkeit der Wahl hängt gemäß § 8 Abs. 1 WPRG noch davon ab, ob das Wahlergebnis fehlerfrei festgestellt worden ist. Die Nachprüfung durch das Wahlprüfungsgericht hat insoweit keine Beanstandung ergeben. Nach alledem mußte die Entscheidung dahin ergehen, daß die Landtagswahl rechtsgültig ist. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 19 WPRG.

gez. Dr. Bardenhewer gez. Dr. Staff gez. Wittrock
 gez. Dr. Selbert gez. Dr. Kanka

Der Hessische Ministerpräsident

558

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
 in der Zeit vom 27. 4. 1955 — 9. 5. 1955

„Staat und Wirtschaft in Hessen“

10. Jahrgang — 2. Heft — 1. April 1955 Preis DM 1,50
 Inhaltsangabe:

1. Der Personalstand der öffentlichen Verwaltung in Hessen im Vergleich zu dem anderer Bundesländer
2. Der Lehrernachwuchs für das Lehramt an Höheren Schulen in Hessen
3. Erwachsenenbildung in den Volkshochschulen Hessens
4. Der voraussichtliche Gemüseanbau 1955
5. Fleisch-, Milch- und Buttererzeugung 1954 in Hessen
6. Die hessische Ausfuhr im Jahre 1954
7. Die wirtschaftliche Bedeutung des Fremdenverkehrs
8. Absinken der Insolvenzen in Hessen
9. Das Steueraufkommen in Hessen im Kalenderjahr 1954
10. Zur Preisentwicklung am Baumarkt
11. Der Bauüberhang am Jahresende 1954
12. Wirtschaftszahlen Hessens

„Monatszahlen“

Ausgabe April 1955 1,—

„Mitteilungen“

- Preise wichtiger Baustoffe und Bauarbeiten in mittleren und kleineren Gemeinden in Hessen im März 1955
 Best.-Nr. A II b 2/55/3 —,25
- Arbeiterverdienste in den wichtigsten Gewerbegruppen der hessischen Industrie im Februar 1955 (Kurzbericht)
 Best.-Nr. A II c/3a/55/1 —,25
- Anbau, Wachstumsstand und Ernte der Feldfrüchte — Reg.-Bez. —
 Best.-Nr. B II c/1/55/1 —,50
- Der Personalstand der hessischen Verwaltung am 2. 10. 54
 Best.-Nr. B I g/2/54/1 —,25
- An- und Abmeldungen von Gewerbebetrieben (ohne Wandergewerbe) März 1955 — kreisweise —
 Best.-Nr. B III b/1/55/3 —,50
- Der Schiffs-, Güter- und Floßverkehr in den hessischen Häfen im März 1955
 Best.-Nr. B III h/1/55/3 —,75

Wiesbaden, 9. 5. 1955

Hessisches Statistisches Landesamt

Der Hessische Minister des Innern

559

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 511 475 Monat: April (Monat setzt sich aus 5 Wochenberichten zusammen)
27. 3.—30. 4. 1955

Berichts- gebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle		Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc-Lunge	Tbc anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis	Poliomyelitis	Gonorrhoe	Syphilis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr:	Bakt. Lebensmittel- vergiftung	Bang'sche Krankheit	Übertragbare Gelbsucht	Krätze	Enzephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Qu-Fieber	Canicola-Fieber	Weil'sche Krankheit	Trichinose	Psittakose	Trachom	Blutverletzung d. tollw. od.-verdächtige Tiere	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt
	N	T																															
Reg.-Bezirk DARMSTADT	N	—	—	—	12	39	74	30	139	5	1	—	—	2	1	—	—	3	13	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bezirk KASSEL	N	—	—	—	6	79	58	23	74	2	—	—	—	3	3	1	1	—	12	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bezirk WIESBADEN	N	—	—	—	14	105	87	38	221	3	1	—	—	9	2	2	1	1	10	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Land HESSEN	N	—	—	—	32	223	219	91	434	10	2	—	—	14	6	3	2	4	35	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	T	—	—	—	1	—	38	2	—	3	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Wiesbaden, 6. 5. 1955

Der Hessische Minister des Innern
Abt. VII/Öffentliches Gesundheitswesen - VII/med c (Hyg)

560

Personelle Veränderungen im Bereich der staatlichen Polizei Hessen

Ernennungen:

Zum Polizeikommissar:
eh. Bezirkshauptmann der Gend. Karl Geizenauer

Beförderungen:

zum Polizeioberkommissar:
Polizeikommissar Alfred Hein,
zum Kriminalhauptkommissar:
Kriminaloberkommissar: Sebastian Grimm,

Versetzungen in den Ruhestand:

Polizeioberkommissar Otto Kötzsch,
Polizeihauptkommissar Erich Lindemann,
Kriminalkommissar Karl Haferkorn,
Kriminalhauptkommissar Wilhelm Ruppel.

Wiesbaden, 4. 5. 1955

Der Hessische Minister des Innern
III/c — 7 1 —

561

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
mit Mehrabdrucken
für die Herren Landräte.

Unterhaltung der Wasserläufe, für die die Gemeinden unterhaltungspflichtig sind

Gemeinsamer Runderlaß des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten.

Nach § 117 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Preuß. Gesetzsaml. S. 53) und Art. 94 des Gesetzes, die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betreffend, vom 30. Juli 1887, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 9. 1899 (Hess.Reg.Bl. S. 758), obliegt die Unterhaltung der natürlichen Wasserläufe II. und III. Ordnung, bzw. der Bäche grundsätzlich den Gemeinden. Dieser Unterhaltungspflicht kommen die Gemeinden meist nur unvollkommen nach. Fest-

stellungen haben ergeben, daß der Zustand der Wasserläufe in Hessen, für die die Gemeinden unterhaltungspflichtig sind, allgemein als schlecht zu bezeichnen ist. Das Ausmaß der Hochwasserschäden wäre gerade in letzter Zeit, abgesehen von dem wirtschaftlichen Gesamtschaden und der sehr wesentlichen Belastung auch für das Land Hessen, sicherlich geringer gewesen, wenn die Gemeinden ihrer gesetzlichen Verpflichtung in dem notwendigen Umfange nachgekommen wären.

Diese Feststellungen geben Veranlassung, die Gemeinden auf ihre gesetzliche Verpflichtung nachdrücklich hinzuweisen und sie anzuhalten, diejenigen Wasserläufe, für die sie unterhaltungspflichtig sind, ordnungsgemäß zu unterhalten und die hierfür erforderlichen Mittel bereitzustellen. Die Wasserwirtschaftsämter können zur Aufstellung der Unterhaltungspläne herangezogen werden.

Die Aufsichtsbehörden werden gebeten, darauf zu achten, daß die erforderlichen Mittel in die Haushaltspläne der Gemeinden aufgenommen werden.

Wiesbaden, 5. 5. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IVa (2) — 63 h 02 — 7/55

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
V c 66.02.1 898/55

562

Beihilfen aus dem Landesausgleichsstock (§ 17 FAG.)

Im Rechnungsjahr 1954 betragen die Ausschüttungen aus dem Landesausgleichsstock insgesamt 4 524 300,— DM.
Hiervon entfielen auf:

- | | |
|---|-----------------|
| a) Ausgleich von Rechnungsfehlbeträgen | 728 200,— DM, |
| b) Ausgleich von Härten bei der Durchführung des Schulkostengesetzes | 2 150 000,— DM, |
| c) Ausgleich von Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes und von außergewöhnlichen Belastungen (kommunale Notstände) | 1 646 100,— DM, |

Wiesbaden, 29. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IVc (2) 33b 06 01

563**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Götzenhain im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Gemeinde Götzenhain im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In silbernem Schild eine rote Kapelle, beseitet von je einer grünen Eiche.“

Wiesbaden, 5. 5. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 4/55

564**Änderung der Ausführungsanweisung zum Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 7. 1954 (St.Anz. S. 815).**

Abschnitt D, 1. Berechnung, 2. Absatz wird wie folgt geändert:

Die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehalts richtet sich gemäß § 95 HGB in der vor Inkrafttreten des Angleichungsgesetzes vom 18. März 1952 gültigen Fassung nach Abschnitt VIII (Versorgung) des DBG und den dazu ergangenen Durch- und Ausführungsbestimmungen. Die Wahlbeamten der Gruppen W 10—14 sind dabei wie die Laufbahnbeamten des gehobenen Dienstes, die Wahlbeamten der Gruppen W 1—9 und L 1—4 wie die Beamten des höheren Dienstes zu behandeln.

Das Ruhegehalt beträgt gemäß § 89 Abs. 1 DBG bis zum Ende des Monats, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet, höchstens 80 v.H. und von da ab höchstens 75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Wiesbaden, 6. 5. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IV b (1) — 8 h 28

565**Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Zellhausen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Gemeinde Zellhausen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung:

„Auf der weißen Mittelbahn des rot-weiß-roten Flaggentuches das Wappen der Gemeinde Zellhausen.“

Wiesbaden, 9. 5. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 4/55

566

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main.

Abwasserbehandlung bei Kleinsiedlungen

Der Charakter der Kleinsiedlung hat sich in den letzten Jahren geändert, weil insbesondere bei Kleinsiedlungen am Rande der Städte und größeren Gemeinden aus hygienischen und hauswirtschaftlichen Gründen reichlichere sanitäre Ausstattung der Kleinsiedlerstellen mit Spülaborten, Zapfstellen und Bädern zur Verbesserung der Wohnverhältnisse angestrebt werden. Darüber hinaus zwang die Wohnungsnot zur Aufnahme von Einliegern in Kleinsiedlerstellen, wodurch die Wohnungsdichte in den Siedlungen stieg.

Der dadurch erheblich vermehrte Wasserverbrauch erfordert, daß der Behandlung des Abwassers besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist, wenn Gesundheitsschädigungen der Bevölkerung, insbesondere bei der Eigenverwertung der Fä-

kalien im Wege der Kopfdüngung vermieden werden sollen.

Die bisherige primitive Form der Unterbringung des Abwassers ist allenfalls nur noch in rein ländlichen Bezirken angängig, wo der Wasserverbrauch zwangsläufig sehr gering ist und Trockenaborte eingerichtet sind, deren Grubenhalt über ordnungsgemäße Kompostierung untergebracht wird. Bei Kleinsiedlungen am Rande der Stadt und größerer Gemeinden ist es dringend geboten, die Abwasserbehandlung unter Anwendung der allgemeingültigen bauaufsichtlichen Bestimmungen zu regeln.

Der im Interesse der Siedlerwirtschaft liegenden Verwertung der Dung- und Abfallstoffe stehen bei der Errichtung von Kleinsiedlungen in Form größerer Gruppenvorhaben am Rande der Städte und größerer Gemeinden übergeordnete bauaufsichtliche Forderungen zur Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit entgegen. Dies trifft insbesondere dort zu, wo hoher Grundwasserstand, unzureichende Grundstücksgröße, die Geländegestaltung oder die Bodenart die Einrichtung von Schmutzwasserverwertungsanlagen auf dem Grundstück technisch verbieten oder wo die Nähe eines aufnahmefähigen Kanalanschlusses derartige Anlagen unzweckmäßig erscheinen lassen.

Wo der Anschluß an eine öffentliche Anlage nicht möglich ist, sind regelmäßig Kleinkläranlagen vorzusehen — wobei möglichst Häusergruppen zusammengefaßt werden sollten —, weil die Ableitung ungeklärten Abwassers in einen Vorfluter ebenso wie seine Versenkung auf dem Grundstück mit erheblichen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist. Damit soll der Gefahr der Grundwasserverschmutzung insbesondere in der Umgebung von Wassergewinnungsanlagen vorgebeugt werden.

Diese Kleinkläranlagen sind nach dem Erlaß vom 20. 11. 1954 — Va — 61 f 20/03 (1) — Tgb.Nr. 13105/54 (St.Anz. f. d. Land Hessen Nr. 3 S. 50) als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführten Normblatt DIN 4261 — Richtlinien für Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb von Kleinkläranlagen — anzulegen. Für die Beseitigung des Abwassers nach entsprechender Vorbehandlung in einer Kleinkläranlage kommen im wesentlichen folgende 3 Verfahren in Frage:

- Untergrundberieselung nach Abschn. 2.22 der DIN 4261
- Einleitung in ein Gewässer nach Abschn. 2.23 der DIN 4261
- Versenkung in den Untergrund nach Abschn. 2.24 der DIN 4261.

Das Verfahren der Untergrundberieselung bietet eine technisch einwandfreie und hygienisch zulässige Möglichkeit einer Verwertung des im Siedlerhaushalt anfallenden Schmutzwassers, um die beachtlichen Wasser-, Dung- und Humuswerte dieses Schmutzwassers für die Bewirtschaftung des Siedlergrundstücks auszunutzen, wenn die Voraussetzungen durch tiefen Grundwasserstand im Gelände, geeignete Bodenart, genügend Sicherheitsabstand zu Trinkwasserbrunnen und ausreichend von Fall zu Fall festzusetzende Grundstücksgröße gegeben ist. Die Versenkung des Abwassers in den Untergrund ist nicht zu empfehlen und nur anzuwenden, wenn Untergrundberieselung oder Einleitung in ein Gewässer nicht möglich ist und wenn die Gewähr dafür vorhanden ist, daß Grundwassergewinnungsanlagen nicht gefährdet und benachbarte Gebäude und Grundstücke nicht geschädigt werden. In klüftigem Untergrund sind Versenkungsanlagen unzulässig.

Es soll nicht verkannt werden, daß die ordnungsmäßige Abwasserbehandlung mit nicht unerheblichen Mehrkosten verbunden sein kann. Diese Kosten müssen jedoch in Kauf genommen werden, wenn es gilt, Gefahrenquellen für die Allgemeinheit zu beseitigen. Auf die Möglichkeit, diese Kosten durch Selbsthilfe der Siedler bei Errichtung der Siedlerstellen auf ein erträgliches Maß zurückzuführen, wird verwiesen.

Ich bitte, die Bauaufsichtsbehörden entsprechend anzuweisen und ihnen zur Auflage zu machen, die zuständigen Wasserwirtschaftsämter sowie auch die Gesundheitsämter möglichst frühzeitig einzuschalten. Bereits bei der Planung einer Kleinsiedlung sollte Klarheit über die Abwasserbehandlung und die dadurch entstehenden Kosten geschaffen werden.

Nr. 8 Abs. 2 und 5 der KSB findet keine Anwendung mehr, weil die auf § 7 der Behebungsverordnung vom 9. 12. 1919 beruhende Möglichkeit, Befreiungen von einem vorgeschriebenen Anschlußzwang zu erteilen, nach Inkrafttreten des Aufbaugesetzes nicht mehr besteht. Mit § 58 Abs. 1 Nr. 3 des

Aufbaugesetzes ist die Behebungsverordnung aufgehoben worden.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten.

Wiesbaden, 5. 5. 1955

Der Hessische Minister des Innern
V — 64 b 24 — 1/55

567

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main.

Einführung technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsichtsbehörden;

hier: DIN 1999 — Blatt 1 und 2 — Ausgabe August 1952
— Benzinabscheider

1. Der Fachnormenausschuß Wasserwesen im Deutschen Normenausschuß hat die Normblätter DIN 1999 Blatt 1 (Ausgabe August 1952) — Benzinabscheider, Bau Richtlinien — und DIN 1999 Blatt 2 (Ausgabe August 1952 (FS)) — Benzinabscheider, Einbau, Größe und Betrieb, Richtlinien — aufgestellt.

Beide Normblätter werden hiermit im Einvernehmen mit dem Hess. Minister für Landwirtschaft und Forsten als Richtlinien für die Bauaufsicht eingeführt.

Die in DIN 1999 Blatt 2 Ziffer 1.1—1.3 aufgeführten Bestimmungen gelten jedoch nur insoweit, als sie bestehenden Rechtsvorschriften nicht widersprechen. Solche Rechtsvorschriften sind insbesondere:

- 1.1 die auf Grund der Einheitsbauordnung erlassenen Baupolizeiverordnungen, insbesondere § 22 — Entwässerung und Beseitigung der Abfallstoffe —.
- 1.2 die §§ 26, 47 Abs. 6 und 52 der Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung —

RGaO) vom 17. 2. 1939 (RGBl. I S. 219) in der Fassung des Erlasses vom 13. 9. 1944 (RABl. S. I 325),

- 1.3 der § 5 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und

- 1.4 die örtlichen Polizeiverordnungen bzw. Satzungen über die Entwässerung der Grundstücke.

2. Typenmäßig hergestellte Benzinabscheider dürfen nach § 1 der Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. 1. 1942 (RGBl. I S. 53) nur eingebaut und verwendet werden, wenn sie mit einem Prüfzeichen versehen sind. Die Prüfung der Benzinabscheider und die Erteilung des Prüfzeichens kann beim Prüfausschuß für Grundstücksentwässerungsgegenstände in Düsseldorf, Alleestraße 49—51 beantragt werden. Der Prüfung wird DIN 1999, Bl. 1 zugrunde gelegt.

Soll statt des Einbaues eines prüfpflichtigen Benzinabscheiders eine entsprechende Anlage an Ort und Stelle hergestellt werden, so bedarf sie nach § 3 aaO. der bauaufsichtlichen Genehmigung.

3. Nach Abschn. 5 der DIN 1999, Blatt 2 ist dafür zu sorgen, daß die Schlammfänger ordnungsgemäß gereinigt, die Benzinabscheider regelmäßig überwacht und die angesammelten Leichtflüssigkeiten herausgenommen und gefahrlos beseitigt werden.

Die Durchführung dieser Bestimmung ist durch die Aufnahme einer entsprechenden Auflage in die Baugenehmigung sicherzustellen.

4. Ich bitte die Einführung des Normblattes DIN 1999, Blatt 1 und 2 — Benzinabscheider — Ausgabe August 1952 als Richtlinien für die Bauaufsicht den nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden bekanntzugeben und das mit Erlaß vom 5. 4. 1954 übersandte Verzeichnis „Richtlinien für die Bauaufsicht“ entsprechend zu berichtigen.

Das Normblatt DIN 1999, Blatt 1 und 2 kann vom Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin W 15, Umlandstr. 175 und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus) bezogen werden.

Wiesbaden, 20. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
Va — 64 a 28/37 — 1/55

Der Hessische Minister der Finanzen

568

Oberfinanzkasse der Oberfinanzdirektion Frankfurt/M., z. Z. in Wiesbaden

Die Oberfinanzkasse der Oberfinanzdirektion Frankfurt/M. hat die bisher für Landes Zwecke geführten Konten aufgelöst.

Sie unterhält nur noch folgende Konten:

- a) Konto Nr. 8971 beim Postscheckamt Frankfurt/M.
- b) Konto Nr. 45/116 bei der Landeszentralbank von Hessen — Zweigstelle Wiesbaden —

Wiesbaden, 3. 5. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2020 — IIIa/92

569

Tarifvertrag über eine ergänzende Regelung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten der Länder

Bezug: Meine Erlasse vom 13. 8. 1952 — P 2174 A — 48 — I 33 (St.Anz. S. 677) und vom 14. 1. 1955 — P 2174 A — 48 — I 31 (St.Anz. S. 113)

Nach § 1 des mit dem vorbezeichneten Erlaß vom 13. 8. 1952 bekanntgegebenen Tarifvertrages vom 10. 6. 1952 in der Fassung des Tarifvertrages vom 22. 12. 1954 (bekanntgegeben mit meinem vorbezeichneten Erlaß vom 14. 1. 1955) sind zuzusichernde Angestellte, die wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei sind, verpflichtet, sich in der Rentenversicherung der Angestellten freiwillig zu versichern. Der Dienstberechtigte trägt längstens für die Dauer

des Dienstverhältnisses die Hälfte des Versicherungsbeitrages, der dem höchsten Pflichtversicherungsbeitrag entspricht. Der höchste Pflichtversicherungsbeitrag betrug bis zum 31. März 1955 DM 70,— (Klasse XI). Nach der Beitragsmarkenverordnung vom 11. 3. 1955 (BGBl. I S. 104) beträgt der höchste Pflichtversicherungsbeitrag (Klasse XI) mit Wirkung vom 1. 4. 1955 an 77,— DM. Der vom Dienstberechtigten zu tragende Beitragsanteil beträgt daher von dem vorgenannten Zeitpunkt an 38,50 DM.

Zur Durchführung des vorgenannten Tarifvertrages weise ich bei dieser Gelegenheit noch auf folgendes hin:

Nach § 2 des Gesetzes über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten vom 14. 3. 1951 (BGBl. I S. 188) kann zu jedem Beitrag für die Pflichtversicherung, Selbstversicherung oder Weiterversicherung ein weiterer Beitrag für die Höherversicherung entrichtet werden. Hieraus ergibt sich, daß eine Beitragsmarke für die Höherversicherung nicht für sich allein, sondern stets nur mit einer Beitragsmarke zur Selbstversicherung oder zur Weiterversicherung verwendet werden kann. Beide Beitragsmarken sind daher auch stets mit dem gleichen Datum zu entwerfen.

Von der Möglichkeit der Höherversicherung kann nach § 1 des Tarifvertrages vom 10. 6. 1952 in der Fassung der Tarifverträge vom 22. 7. und 22. 12. 1954 unter den dort genannten Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden. Zur Durchführung dieser Vorschrift bestimmt Ziff. 2 meines Erlasses vom 9. 8. 1954 — P 2174 A — 48 — I 31 (St.Anz. S. 838), daß für Angestellte, die die Voraussetzungen nach Ziff. 1 dieses Erlasses erfüllen, für die ersten 6 Monate eines Kalenderjahres je ein Beitrag der Beitragsklasse XI zur freiwilligen Weiterversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten und für die zweiten 6 Monate eines Kalenderjahres je ein Beitrag

der Beitragsklasse XI zur Höherversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten zu entrichten ist. Für die Entwertung dieser Beitragsmarken gilt mein vorstehender Hinweis entsprechend. Die für den Monat Juli eines Kalenderjahres verwendete Beitragsmarke für die Höherversicherung ist daher mit dem gleichen Datum (31.1.19..) zu entwerten wie die für den Monat Januar des gleichen Kalenderjahres verwendete Beitragsmarke zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Selbstversicherung. Dementsprechend sind mit gleichem Datum auch die für den Monat August und Monat Februar usw. verwendeten Marken zu entwerten.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr.

Wiesbaden, 13. 4. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2174 A — 48 — I 31

570

Festsetzung des Altersruhegeldes und der Altersinvalidenrente aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten

Nach den bisherigen Erfahrungen beantragen die wegen Erreichung der Altersgrenze aus dem Landesdienst ausscheidenden Arbeiter und Angestellten die Feststellung ihres Altersruhegeldes bzw. ihrer Altersinvalidenrente bei den zuständigen Versicherungsträgern in der Regel erst nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses. Infolgedessen können die Versicherungsträger die Zahlung der Renten erst nach einigen Wochen aufnehmen. Um sicherzustellen, daß die ausscheidenden Bediensteten alsbald in den Genuß der laufenden Zahlung der Renten kommen, haben sich sowohl die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte als auch die Landesversicherungsanstalt Hessen bereit erklärt, Anträge auf Altersruhegeld bzw. Altersinvalidenrente bereits 3 Monate vor Vollendung des 65. Lebensjahres entgegenzunehmen. Dadurch wird ermöglicht, daß die Altersrente in der überwiegenden Zahl der Fälle bis zur Erreichung des 65. Lebensjahres festgestellt und innerhalb kurzer Frist zahlbar gemacht werden kann.

Ich bitte, die wegen Erreichung der Altersgrenze ausscheidenden Bediensteten auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat mich gebeten, bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, daß den vorzeitig gestellten Ruhegeldanträgen die letzte Versicherungskarte nicht beigelegt zu werden braucht und bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses bei der Dienststelle verbleiben kann. Sie muß aber nach Zahlung der Dienstbezüge für den letzten Monat der Versicherungsanstalt unverzüglich mit der entsprechenden Gehaltseintragung zugeleitet werden.

Ich darf noch darauf hinweisen, daß lediglich in den Fällen, in denen wegen des Verlustes der Beitragsunterlagen über die Versicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter zeitraubende Ermittlungen für die Rekonstruktion des Ver-

sicherungsverhältnisses notwendig sind, mit einer längeren Dauer des Rentenfeststellungsverfahrens gerechnet werden muß. In solchen Fällen werden jedoch durch die Landesversicherungsanstalt Hessen Vorschüsse in Höhe der Mindestrente gezahlt, sofern an der Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Altersinvalidenrente Zweifel nicht bestehen. Auch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zahlt in den Fällen Vorschüsse auf das Altersruhegeld, in denen aus besonderen Gründen das Rentenfeststellungsverfahren längere Zeit in Anspruch nimmt.

Wiesbaden, 26. 4. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 258 — I 31

571

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an den Runderlaß vom 5. 4. 1955 (St.Anz. S. 413) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk*)	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
2269	Alsfeld	Heidelbach	15. 5. 1955
2270	Bergstraße	Neckarhausen	1. 6. 1955
2271	Darmstadt-Land	Nieder-Beerbach	1. 6. 1955
2272	" "	Seeheim	1. 6. 1955
2273	Dieburg	Frau-Nauses	15. 5. 1955
2274	" "	Ober-Nauses	15. 5. 1955
2275	Gießen-Stadt	Gießen*)	15. 5. 1955
2276	Groß-Gerau	Hessenaue	1. 6. 1955
2277	Offenbach-Land	Götzenhain	15. 5. 1955
Regierungsbezirk Kassel			
2278	Fulda-Land	Petersberg	15. 5. 1955
2279	Hünfeld	Hünfeld	15. 5. 1955
2280	Marburg-Land	Betziesdorf	15. 5. 1955
2281	" "	Cölbe	15. 5. 1955
2282	" "	Halsdorf	15. 5. 1955
2283	" "	Ginseldorf	15. 5. 1955
2284	" "	Göttingen	15. 5. 1955
2285	" "	Reddehausen	15. 5. 1955
2286	" "	Sarnau	15. 5. 1955
2287	" "	Schönstadt	15. 5. 1955
2288	" "	Schwarzenborn	15. 5. 1955
2289	Melsungen	Guxhagen	1. 5. 1955
Regierungsbezirk Wiesbaden			
2290	Biedenkopf	Roßbach	2. 6. 1955
2291	Frankfurt a.M.	Stadtbezirk 14*)	2. 6. 1955

Wiesbaden, 6. 5. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4210 B — 1 — VI/3

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

572

Anordnung über den Pauschbetrag für die Schulfilm-Aufwendungen

Auf Grund des § 5 Absatz 4 des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126) ordne ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern an:

§ 1

Der Pauschbetrag, den die Schulträger der öffentlichen Schulen nach § 5 Absatz 4 des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126) für die Aufwendungen zur Beschaffung von Unterrichtsfilmen, Bildmaterial (Stehbildern) und Vorführgeräten zur Durchführung des Schulfilmunterrichts einschließlich des Beitrages des Landes zur Produktion von Schulfilmen zu leisten haben, wird für das Rechnungsjahr 1955 für die Schüler der Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, höheren Schulen, Berufsfach- und Fachschulen auf achtzig Deutsche Pfennige je Schüler und für die Schüler der Berufsschulen auf sechzig Deutsche Pfennige je Schüler festgesetzt.

§ 2

Stichtag für die Errechnung der Schülerzahl ist

1. bei den Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und höheren Schulen der 15. Mai 1954,
2. bei den berufsbildenden Schulen der 15. November 1954.

§ 3

Die Schulträger haben die aufzubringenden Beträge in gleichen Teilbeträgen zum 15. Mai und zum 15. November an die Staatliche Landesbildstelle Hessen in Frankfurt/Main zu zahlen. Die Landkreise ziehen die von den kreisangehörigen Gemeinden, Schulverbänden und Schulzweckverbänden zu zahlenden Beträge ein und führen sie an die Staatliche Landesbildstelle ab.

§ 4

Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Wiesbaden, 4. 5. 1955

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

573

Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie Bergen-Enkheim

Mit Wirkung vom 1. April 1955 ist die Katholische Kirchengemeinde und Pfarrkuratie Bergen-Enkheim errichtet worden. Die Grenzen der neu errichteten Kirchengemeinde decken sich mit den Grenzen der politischen Gemeinden Bergen-Enkheim und Bischofsheim.

Wiesbaden, 27. 4. 1955

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5—883/13/55

574

Kirchengesetz für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63) über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) vom 15. 6. 1950 (GVBl. Seite 108) gebe ich nachstehend das von der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beschlossene Kirchengesetz vom 24. 3. 1955 bekannt, das ich mit Erlaß vom 5. Mai 1955 nach § 5 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes und § 1 der Durchführungsverordnung genehmigt habe.

Wiesbaden, 5. 5. 1955

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5-873/5 (2) — 55

Kirchengesetz

für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

§ 1

§ 4 Absatz 3 der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1950 (Amtsblatt 1950 Seite 103) und der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz für das Rechnungsjahr 1950 (Amtsblatt 1950 Seite 120) erhält folgende Fassung:

(3) Die Höhe des Zuschlagsatzes auf die Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird von dem Kirchensynodalvorstand nach Anhören der Kirchenleitung und des Finanzausschusses der Kirchensynode festgesetzt. Eine Änderung des Zuschlagsatzes kann nur auf Grund eines Beschlusses der Kirchensynode erfolgen. Der Beschluß des Kirchensynodalvorstandes und der Beschluß der Kirchensynode bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit im Lande Hessen der Genehmigung des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung und im Lande Rheinland-Pfalz der Genehmigung der Landesregierung Rheinland-Pfalz — Ministerium für Unterricht und Kultus und Ministerium für Finanzen und Wiederaufbau —.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Oktober 1955 in Kraft.

§ 3

Der durch Beschluß des Kirchensynodalvorstandes für das Rechnungsjahr 1955 festgesetzte Zuschlagsatz auf die Einkommensteuer (Lohnsteuer) bleibt bis zum 31. März 1956 unverändert.

Frankfurt a. M., 24. 3. 1955

Kirchensynode
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
gez. Niemöller, Synodalpräses

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

575

Zahlung der Renten auf Grund der Invalidenversicherung und von Unfallentschädigungen:

hier: Wiederaufleben der elterlichen Gewalt der wiederverheirateten Mutter auf Grund von Vorschriften des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 117 Abs. 1 des Grundgesetzes

Das Bundesverfassungsgericht hat am 18. Dezember 1953 entschieden, daß Art. 117 Abs. 1 des Grundgesetzes insoweit wirksam ist, als er das dem Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes entgegenstehende bürgerliche Recht auf dem Gebiet von Ehe und Familie mit Ablauf des 31. 3. 1953 außer Kraft setzt (BGBl. I 1954 S. 10). Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 27. 11. 1953 entschieden, daß seit dem 1. April 1953 die Mutter entgegen der bisherigen Regelung des § 1697 BGB die elterliche Gewalt über ihre Kinder mit der Eingehung einer neuen Ehe nicht verliert und daß die elterliche Gewalt in ihrer Person mit dem 1. April 1953 kraft Gesetzes wiederauflebt, wenn sie eine neue Ehe bereits vor diesem Stichtag geschlossen hatte (NJW 1954 S. 145).

Durch dieses Urteil ist klargestellt, daß von den Versicherungsträgern Waisenrenten an die bisherigen Vormünder mit befreiender Wirkung nicht mehr gezahlt werden können.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Arbeit bitte ich, den § 20 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen (A B) über Zahlungen auf Grund der Invalidenversicherung vom 29. 9. 1928 — II R 773 und der Ausführungsbestimmungen (A B) über die Zahlung von Unfallentschädigungen vom 27. September 1928 (Amtliche Nachrichten 1928 Anhang zu Nr. 11 hinter Seite IV 394) in Zukunft nicht mehr anzuwenden, sondern in den Fällen, in denen eine weibliche Person, die für ihre Kinder Waisenrenten bezieht, wieder heiratet, die Vorschriften des § 20 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

Wiesbaden, 2. 5. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
A IIc 54 a 140—1615/55

576

Anerkennung der Zeiten der Teilnahme an Lehrgängen für die berufliche Fortbildung als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO

Bezug: Mein Erlaß vom 22. 2. 1954

Mit Erlaß vom 29. 4. 1955 — A II 54 f 4210.1 — 1456/55 — habe ich auf Grund des § 1267 Abs. 1 Nr. 3 RVO die Lehrgänge der

Hebammenlehranstalt
an der Universitäts-Frauenklinik
Marburg/L.

als Lehrgänge für die berufliche Fortbildung für die Invalidenversicherung anerkannt.

Der Erlaß vom 22. 2. 1954 (Staatsanzeiger Nr. 10, S. 229) ist unter Buchstabe C Ziff. 8c entsprechend zu ergänzen.

Die Anerkennung für die Angestelltenversicherung ist durch Erlaß des Herrn Bundesministers für Arbeit vom 14. 3. 1955 — IV 8 — 5426.3 — 1755/55 erfolgt.

Wiesbaden, 29. 4. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
A IIc 54 f 4210.1 — 1456/55

577

Anordnung HE Nr. 1/55 über die Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise für Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks, Gaskoks, Braunkohlenbriketts, Rohbraunkohle und Braunkohlenschwelkoks im Lande Hessen vom 9. Mai 1955

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. 4. 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. 2. 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. 1. 1950 (BGBl. S. 7) / 8. 7. 1950 (BGBl. S. 274) / 25. 9. 1950 (BGBl. S. 681) / 23. 12. 1950 (BGBl. S. 824) / 29. 3. 1951 (BGBl. I S. 223) in der durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. 1. 1952 (BGBl. I S. 7) ergänzten Fassung wird angeordnet:

§ 1

Die Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise des Kohlen-einzelhandels für alle Sorten Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Koks, Braunkohlenbriketts, Rohbraunkohle und Braun-kohlenschwelkoks hat nach dem dieser Anordnung beigefüg-ten Kalkulationsschema zu erfolgen. Wenn für bestimmte Kohlensorten verschieden hohe Zechenpreise festgesetzt oder genehmigt worden sind, je nachdem, ob sie dem Industrie-verbrauch oder dem Hausbrand bzw. kleingewerblichen Ver-brauch zugeführt werden sollen, so darf für Hausbrand- und kleingewerbliche Verbraucher nur der für sie bestimmte Ein-standspreis zugrunde gelegt werden.

§ 2

(1) Als Zechenpreis sind die von den zuständigen Stellen bekanntgegebenen Listenpreise unter Berücksichtigung der zugelassenen Zuschläge und der verbindlichen Abschläge in die Kalkulation einzusetzen.

(2) Die Bergarbeiterwohnungsbauabgabe gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 29. 10. 1954 (BGBl. I S. 297) ist in ab-soluter Höhe je 50 kg im Anhängerverfahren zu berechnen. Das gleiche gilt für die Abgabe gem. der Entscheidung Nr. 2/ 52 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen vom 23. 12. 1952 (Amtsblatt der Hohen Behörde 1953 S. 3).

(3) Saison-Zu- und Abschläge sind in absoluter Höhe je 50 kg dem nach dem Kalkulationsschema errechneten Klein-verkaufshöchstpreis zuzuschlagen bzw. abzusetzen.

§ 3

(1) Als Fracht ist Bahnfracht nach dem Ausnahmetarif für Kohle von der Zeche bis zu der Empfangsstation bzw. Schiffsfracht in Ansatz zu bringen. Als Empfangsstation gilt die von dem zuständigen Regierungspräsidenten nach An-hören der Organisationen des Kohleneinzelhandels für jeden Stadt- und (Land-)Kreis oder für ein geschlossenes Wirt-schaftsgebiet festgelegte Station. Innerhalb eines begrenzten Preisgebietes gilt als Fracht die für dieses Preisgebiet von dem zuständigen Regierungspräsidenten nach Anhören der Organisation des Kohlenhandels festgelegte Durchschnitts-fracht.

(2) Etwaige Kleinbahnfrachten und Übergangsgebühren, die beim Übergang von der Bundesbahn auf die Kleinbahn, oder umgekehrt, entstehen, können berücksichtigt werden.

§ 4

Zur Bestimmung der Kosten bis zum Händlerlager und der Betriebsgemeinkosten werden folgende Ortsklassen gebildet:

- Ortsklasse A =
Gemeinden mit mindestens 100 000 Einwohnern
- Ortsklasse B =
Gemeinden mit 10 000 bis 99 999 Einwohnern
- Ortsklasse C =
Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern

§ 5

Preisnachlässe für Lieferungen an bestimmte Verbraucher-gruppen werden von den Bestimmungen dieser Anordnung nicht berührt.

§ 6

Die Festsetzung der Sätze für die Kohlenanfuhr bleibt ge-mäß Runderlaß Nr. 11/50 vom 20. 7. 1950 (StAnz. S. 336) in der Zuständigkeit der Regierungspräsidenten. Die zuletzt gül-tigen Sätze treten wieder in Kraft. Anträge auf Änderung sind bei den zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen. Erteilte Genehmigungen sind dem Minister für Arbeit, Wirt-schaft und Verkehr bekanntzugeben.

§ 7

Die in dem Kalkulationsschema enthaltenen Spannen sind Höchstspannen, die unterschritten, aber nicht überschritten werden dürfen.

§ 8

Die Bestimmungen der Verordnung über die Preisauszeich-nung vom 16. 11. 1940 (RGBl. I S. 1535), wonach der Einzel-händler verpflichtet ist, in seinen Geschäftsräumen ein gut lesbares Preisverzeichnis seiner Waren an leicht sichtbarer Stelle anzubringen, bleiben unberührt.

§ 9

Ausnahmen von dieser Anordnung, soweit nicht die Zustän-digkeit der Regierungspräsidenten gegeben ist, können auf Antrag durch den Hessischen Minister für Arbeit, Wirt-schaft und Verkehr genehmigt werden.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschafts-strafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. 7. 1954 (BGBl. I S. 175) geahndet.

§ 11

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. 3. 1956 außer Kraft. Gleichzeitig verlieren alle Bestimmungen, die dieser Anordnung entgegenstehen, ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, 9. 5. 1955.

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
W I I d — Preiswesen Pr/D 1c—1—55

Kalkulationsschema

für die Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise für Stein-kohle, Steinkohlenbriketts, Koks, Braunkohlenbriketts, Roh-braunkohle und Braunkohlenschwelkoks im Lande Hessen
Sorte:

1. **Einkaufspreis**
(ab Zeche oder Umschlagsplatz)
2. **Frachten**
Bahnfrachten einschl. Kleinbahn-
frachten und Übergangsgebühren
bzw. Schiffsfrachten
3. **Preis frei Empfangsort**
4. **Kosten bis zum Händlerlager**
Ortsklasse A: DM 4,20
Ortsklasse B: DM 3,60
Ortsklasse C: DM 3,—
5. **Preis frei Händlerlager**
6. **Gewichtsverluste**
5% von Ziffer 5
7. **Betriebsgemeinkosten**
Ortsklasse A: DM 7,—
Ortsklasse B: DM 6,—
Ortsklasse C: DM 5,50
8. **Selbstkostenpreis**
9. **Kalkulatorischer Gewinn**
a: Kapitalverzinsung 10%
b: Unternehmerwagnis und
Unternehmergewinn 30% = 4%
von Ziffer 8
10. **Zwischensumme**
11. **Umsatzsteuer**
4,16% von Ziffer 10
12. **Verkaufspreis** a
ab Händlerlager je Tonne
ab Händlerlager je 50 kg

578

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten

hier: Zulassungen des Ausschusses für brennbare Flüssig-keiten

Nachstehend werden die Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten, Hannover, vom 28. 2. 55 Tgb. Nr. MVA 53/55 über die Verwendung des von der Firma Willi H. M. Nolting & Co., Hamburg, hergestellten Fußventils 3" Typ 5856 und vom 10. 3. 55, Tgb. Nr. MVA 32/55 über die Verwendung der von der Firma Braunschweiger Flammen-filter, Schwertner & Leinemann, Braunschweig, hergestellten Detonationssicherungen „PROTEGO“ DR/S“ 100, 80, 65, 50, 40, 32 und 25 veröffentlicht.

Die Verwendung des anerkannten Fußventils und der Detonationssicherungen unter den angegebenen Bedingungen ist nicht zu beanstanden.

Wiesbaden, 28. 4. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
A III — Az. 53a 10. 1520 — Tgb. Nr. 006918/55

Abschrift

Ausschuß
für brennbare Flüssigkeiten
Tgb. Nr. MVA 53/55

Hannover, den 28. 2. 1955
Leinstr. 29
Tel. 7 60 61
(Sozialministerium)

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;

hier: Zulassung des Fußventils 3" Typ 5856 der Firma Willi H. M. Nolting & Co., Hamburg

Die Firma Willi H. M. Nolting & Co., Hamburg 39, Alsterdorfer Straße 373 c, hat beantragt, das Fußventil 3" Typ 5856 als Durchschlagsicherung an Kraftstofftanks im Sinne des Abschnitts II A Ziffer 2 g und des Abschnitts II A Ziffer 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Diesem Antrag wird hierdurch auf Grund des Gutachtens der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 14. 2. 55 — PTB Nr. III B/S — 71 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen des Fußventils müssen der zum Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. U 1154 vom 13. 3. 1940 entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Material hergestellt sein.
2. Die Ventiltührungen und die Dichtflächen am Ventilteller und Ventilsitz müssen mindestens dem Gütegrad v des Normblattes DIN 140 Blatt 2 entsprechend bearbeitet sein.
3. Die Einbautiefe des Tauchrohres unterhalb des Ventilsitzes muß mindestens 10 mm betragen.
4. An das Fußventil darf nur ein Saugrohr mit einer Nennweite bis zu 3" angeschlossen werden.
5. Jedes Fußventil ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß das Fußventil der anerkannten Ausführung entspricht.

Der Vorsitzende: gez.: Dr. Merländer

Abschrift

Ausschuß
für brennbare Flüssigkeiten
Tgb. Nr. MVA 32/55

Hannover, den 10. 3. 1955
Leinstr. 29
Tel. 7 60 61
(Sozialministerium)

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;

hier: Zulassung der Detonationssicherung „PROTEGO DR/S“
Die Firma Braunschweiger Flammenfilter, Schwörtner & Leinemann, Braunschweig, Frankfurter Straße 182, hat beantragt, die Detonationssicherungen „PROTEGO DR/S“ 100, 80, 65, 50, 40, 32 und 25 als Durchschlagsicherungen an Tankanlagen im Sinne des Abschnitts II A Ziffer 2 g) und des Abschnitts II A Ziff. 3 e) der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Auf Grund der Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 29. 1. 1955 — PTB Nr. III — B/S — 64 bis 70 — wird dem Antrag unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen der zu den Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. W 5395/P vom 9. 12. 1954 entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
2. Der Flammenfilter muß den Angaben der unter 1. angegebenen Zeichnung entsprechen.
3. An die verschiedenen Typen der Detonationssicherung PROTEGO DR/S dürfen jeweils nur Rohre mit folgenden Nennweiten angeschlossen werden:

PROTEGO DR/S 100	Nennweite bis zu 100 mm
PROTEGO DR/S 80	Nennweite bis zu 80 mm
PROTEGO DR/S 65	Nennweite bis zu 65 mm
PROTEGO DR/S 50	Nennweite bis zu 50 mm
PROTEGO DR/S 40	Nennweite bis zu 40 mm
PROTEGO DR/S 32	Nennweite bis zu 32 mm
PROTEGO DR/S 25	Nennweite bis zu 25 mm
4. Jede einzelne Detonationssicherung ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Sicherung der anerkannten Ausführung entspricht.

Der Vorsitzende: gez.: Dr. Merländer

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

579

Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Wächtersbach, Krs. Gelnhausen

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Wächtersbach, Krs. Gelnhausen, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die Fluren A, B, C, D^I, D^{II}, E F^I, F^{II}, F^{III}, G, H, J und K außer Flurstück 19/1 festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 622 ha, worin eine Waldfläche von 126 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen bzw. orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Wächtersbach“ mit dem Sitz in Wächtersbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechti-

gen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem Kulturamt in Hanau, Freiheitsplatz 2/4 (Behördenhaus) anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde nach § 14 (2) FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Zuweisung der neuen Grundstücke in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:
 - a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und ferner in der Gemeinde Wächtersbach und den Nachbargemeinden öffentlich bekannt gemacht. Der Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden 2 Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf dem Bürgermeisteramt in Wächtersbach ausgelegt.

Wiesbaden, 16. 4. 1955

Landeskulturamt
WF 119 — 6316/55

580

Flurbereinigung Görzhain, Kreis Ziegenhain

Flurbereinigungs - Ergänzungsbeschuß

Gemäß § 8 (2) und den §§ 4 bis 6 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 591 ff.) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Zuziehung der unter 2. aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren von Görzhain wird hiermit angeordnet.
2. Die nachstehend aufgeführten Grundstücke in einer Größe von 103,4248 ha werden nachträglich zum Verfahren gezogen:
 - a) Gemarkung Ottrau:
 - Flur 5, Flurstücke 20—22, 24 und 27.
 - Flur 7, Flurstücke 21, 22, 37 und 38.
 - Flur 17, Flurstück 4.
 - b) Gemarkung Weißenborn:
 - Flur 6, Flurstücke 74, 78, 79, 102, 103, 104, 105, 107.
 - Flur 7, Flurstücke 1,345/2, 360/2, 361/2, 365/0.2, 371/2, 372/2.

- Flur 8, Flurstücke 4, 5, 7, 117, 118, 119, 207/129, 131/1, 132/1, 135,1, 136, 137, 138/1, 173, 174, 175, 177/1, 182, 187.
- Flur 9, Flurstücke 60, 61, 67, 165/68, 166/88, 118, 119, 120.
- c) Gemarkung Weißenborn:
 - Flur 7, Flurstück 363/2.
- d) Gemarkung Görzhain:
 - Flur 1, Flurstücke 16/1, 132/0.16, 68/1, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 84/1, 84/3, 85, 86, 101/1, 102, 103/1, 103/2, 104, 105, 106.
 - Flur 2, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 29/5, 30/6, 31/7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17/1, 18, 19, 36/20, 37/20, 25/1, 25/3, 27/26, 26/1.

Das Gesamtflurbereinigungsgebiet wird auf 395,1713 ha festgestellt. In der anliegenden Gebietskarte, die einen Teil des Beschlusses bildet, sind die nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flächen durch orangefarbene Schraffierung gekennzeichnet.

3. Die Beteiligten werden gemäß § 14 des Flurbereinigungsgesetzes aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses Rechte an den zu 2. aufgeführten Grundstücken, die aus den öffentlichen Büchern (z. B. Grundbuch, Wasserbuch) nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt könnten, bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Marburg) anzumelden.
Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt) die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
4. Vom Flurbereinigungsbeschluß bis zur Ausführungsanordnung darf die Nutzungsart der Grundstücke nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde geändert werden; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Einschränkung Änderungen vorgenommen worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann solche Änderungen und Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Flurbereinigung hinderlich sind.
5. Der Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden in den Gemeinden Ottrau und Weißenborn zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Wiesbaden, 15. 3. 1955

Landeskulturamt
KF 13 — 4310/55

Regierungspräsidenten

581

WIESBADEN

Verlust einer zusätzlichen Bescheinigung über die Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling

Die zusätzliche Bescheinigung über die Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling des Theodor Palm, geb. am 31. 8. 1892, wohnhaft in Hörbach/Dillkreis, Oberdorfstr. 52, ausgestellt vom Regierungspräsidenten in Wiesbaden — Flüchtlingsdienst —, ist verloren gegangen.

Die Erstaufsertigung wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 22. 4. 1955

Der Regierungspräsident
— Flüchtlingsdienst —
I4 — 58f — 02/03 FLA/P 16692

582

Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen für Getreide, Futtermittel und Saaten

Ich habe heute Herrn Adolf Nitsche in Frankfurt/Main, Im Trutz 17, als Sachverständiger (Probenehmer für Getreide,

Futtermittel und Saaten) und als Wäger, Zähler und Messer — befristet auf 2 Jahre — öffentlich bestellt und vereidigt.

Wiesbaden, 26. 4. 1955

Der Regierungspräsident
III A 1 — Az.: 73c 10/03 Ni

583

Bestellung von Bienenseuchensachverständigen

Ich habe heute die Herren

1. Horst Stracke, Wehrheim, Bahnhofstr. 70
 2. Josef Stracke, Wehrheim, Bahnhofstr. 70
- als Schätzer und Sachverständige für Bienenseuchen im Gebiet des Kreises Usingen bestellt. Die Vereidigung wurde bei dem Herrn Landrat des Kreises Usingen vorgenommen.

Wiesbaden, 29. 4. 1955

Der Regierungspräsident
— I 8 Az.: 19 b 30/03 —

Verschiedenes

584

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. April 1955

		Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
Aktiva	(in Tsd. DM)	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	1	- 81 205
Postscheckguthaben	11	- 1
Inlandswechsel	113 437	- 3 064
Wertpapiere		
a) am offenen Markt gekaufte	—	
b) sonstige	465	—
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	233 000	
b) angekaufte	2 829	+ 33 002
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	20	
b) Ausgleichsforderungen	14 567	
c) sonstige Sicherheiten	198	- 3 055
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	3 394	- 81
Sonstige Vermögenswerte	19 668	+ 641
	396 090	- 53 763

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats April 1955

Reserve-Soll	DM 45 773
Reserve-Ist	DM 53 705

		Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
Passiva	(in Tsd. DM)	
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	36 201	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter)	245 650	- 106 055
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	1 507	+ 50
c) von öffentlichen Verwaltungen	11 396	+ 4 143
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	14	—
e) von sonstigen inländischen Einlegern	14 024	+ 1 314
f) von ausländischen Einlegern	21 025	+ 17 821
	293 616	- 82 727
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen		
a) Wechsel	—	
b) Ausgleichsforderungen	28 881	
c) sonstige Sicherheiten	—	+ 28 881
Sonstige Verbindlichkeiten	7 392	+ 83
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 52 364 (+ 1 649)		
	396 090	- 53 763

Frankfurt (Main), 2. 5. 1955

Landeszentralbank von Hessen

Buchbesprechungen

Bundesdisziplinarordnung (BDO) in der vom 1. September 1953 geltenden Fassung. Erläutert von Dr. Kurt B e h n k e, Präsident des Bundesdisziplinarhofs, 1954. 1037 S. Leinen DM 69,—. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart und Köln.

Der Verfasser, bereits als Kommentator der Reichsdienststrafordnung bekannt, ist im besonderen Maße dazu berufen, auch die Bundesdisziplinarordnung zu erläutern. Aus langjähriger Tätigkeit beim Preussischen Oberverwaltungsgericht und beim Reichsdienststrafhof ist er mit der früheren bewährten Rechtsprechung in Dienststrafsachen vertraut. Als späterer Leiter der Beamtenrechtsabteilung im Bundesministerium des Innern hat er den Entwurf der Bundesdisziplinarordnung maßgebend beeinflussen und seinen parlamentarischen Weg richtunggebend verfolgen können. Seit der Errichtung des Bundesdisziplinarhofs vor etwa zwei Jahren steht er diesem als Präsident vor. Sein umfangreiches Werk hält, was es verspricht. Behnke hat mit überlegener Sachkunde einen ausgereiften Kommentar geschaffen, der wissenschaftliche Gründlichkeit mit praktischer Brauchbarkeit verbindet.

Dem eigentlichen Erläuterungsteil ist zum erleichterten Nachschlagen der Text der BDO nebst ergänzenden Vorschriften sowie eine Einführung vorangestellt, die sich mit Wesen, Zweck und geschichtlicher Entwicklung des Disziplinarrechts befaßt, vor allem aber auch dessen materielles Gebiet — die BDO ist ja fast ausschließlich Verfahrensrecht — behandelt. Der Verfasser setzt sich dabei eingehend mit dem Begriff und den Tatbestandsmerkmalen des Dienstvergehens auseinander und erörtert dann in einer 35 Abschnitte umfassenden Darstellung einzelne Pflichtverletzungen. Wenn er auch zutreffend ausführt, ein dem Strafgesetzbuch vergleichbarer disziplinarrechtlicher Unrechtskatalog könne nicht aufgestellt werden, so hat er doch damit eine Fülle von Material zusammengestellt, das dem Praktiker bei der Auslegung des Begriffs der beamtenrechtlichen Pflichtverletzung wertvolle Dienste leisten wird. Darüber hinaus aber kann dem Beamtennachwuchs und den außerhalb der Laufbahn in die Beamtenschaft Eingetretenen das Studium dieser ausgezeichneten Einführung nur dringend ans Herz gelegt werden; es wird ihnen dazu verhelfen, das Ethos der Berufsbeamten zu gewinnen, der um der Sache willen seine Person mit ganzer Hingabe in den Dienst des Amtes stellt.

Der breit angelegte Kommentar selbst läßt wohl kaum ein Problem des Disziplinarrechts außer Betracht, ohne sich dabei in theoretische Fragen zu verlieren. Die einzelnen Bestimmungen der Durchführungsverordnung zur BDO sind zweckmäßigerweise — wie auch bei dem Textabdruck vor der Einführung — unter die Paragraphen des Gesetzes, zu denen sie erlassen sind, gesetzt und bei der Erläuterung mit behandelt. Neben dem einschlägigen Schrifttum ist die frühere und neue disziplinarrechtliche Rechtsprechung in erschöpfender Vollständigkeit verarbeitet, und zwar auch sonst nicht zugängliche nicht veröffentlichte Entscheidungen. Daß zwischen der Errichtung des Bundesdisziplinarhofs und dem Abschluß des Werkes ein Zeitraum von 1½ Jahren lag, hat den Vorteil, daß auch die bisher ergangenen Entscheidungen dieses oberen Bundesgerichts berücksichtigt werden konnten.

In einem umfangreichen, fast ein Drittel des Buches ausmachenden Anhang, sind die für die Bearbeitung von Disziplinarsachen wichtigsten beamtenrechtlichen und sonstigen Vorschriften sowie die parlamentarischen Materialien zur BDO abgedruckt. Mag dadurch auch die Handlichkeit des Kommentars nicht gerade erhöht worden sein, so wird doch der Praktiker die Zusammenstellung des gesamten benötigten Stoffes begrüßen.

Mit seinem Werk dürfte sich Behnke an die Spitze des disziplinarrechtlichen Schrifttums gesetzt haben. Die BDO gilt zwar nur für die Bundesbeamten, während in den Ländern, soweit sie nicht neues Recht geschaffen haben, die Reichsdienststrafordnung fortgilt. Das ist auch in Hessen der Fall (§ 45 HBG). Die Änderungen der RDStO durch die BDO sind jedoch nicht so erheblich, daß dadurch die Benutzbarkeit des Kommentars in Hessen beeinträchtigt werden würde, zumal ja die BDO die Paragraphenfolge der RDStO beibehalten und die neu eingefügten Bestimmungen, insbesondere die über den Generalanwalt, mit Buchstaben bezeichnet hat. So wird niemand, der mit Disziplinarsachen als Personalsachbearbeiter, Untersuchungsführer, Vertreter der Einleitungsbehörde oder Richter, aber auch als Beschuldigter oder Anwalt befaßt ist, an dem vorliegenden Kommentar vorbeigehen können.

Regierungsdirektor Dr. B r e n n h a u s e n

*

Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst. Kommentar von L. Ambrosius. Band 9. 5. ergänzte und verbesserte Auflage. 740 Seiten. 28.— DM. Verlag L. Schwann, Düsseldorf.

Verschiedene Änderungen und Neuregelungen auf dem Gebiete des Tarifrechts, die weitere Erhöhung der Grundvergütungssätze für alle Angestellten ab 1. Juli 1953, die Erhöhung derselben für die Angestellten der Länder und der Gemeinden (Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) ab 1. Juli 1954 und schließlich für die Angestellten des Bundes ab 1. Oktober 1954 sowie verschiedene Tarifverträge, wie z. B. vom 16. Juli und 30. November 1953 für Angestellte für besondere Aufgaben von begrenzter Dauer, vom 4. September 1953 über die gleiche Behandlung von männlichen und weiblichen Angestellten, vom 2. August 1954 über die Eingruppierung der im Fremdsprachenendienst beschäftigten Tarifangestellten, vom 30. September 1954 über die Urlaubsregelung 1954 im Bund, vom 30. November 1954 über Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) usw., sowie einige für die Angestellten außerordentlich bedeutungsvolle Urteile verschiedener LAG und vor allem des BAG haben die Neuauflage dieses Buches dringend erwünscht erscheinen lassen. Diesem Anliegen entsprechend wurde der vorliegende Band überarbeitet, ergänzt und im Hinblick auf die Tarifverträge vom 6. August 1953 auch die Abschnitte „Wohnungszuschuß“ und „Kinderzuschlag“ vollkommen neu gestaltet. Ebenso wurden die in der Zwischenzeit ergangenen Regelungen des Bundes und der Länder bis in die jüngste Zeit berücksichtigt. Die Tabellen sind dem dringenden Bedürfnis der Praxis entsprechend auf die erhöhten Beträge umgestellt. Außerdem wurden mit Rücksicht auf die durch die Tarifverträge vom 10. September 1954 für die Angestellten der Länder und Gemeinden ab 1. Juli 1954 und vom 22. Dezember 1954 für die Angestellten des Bundes ab 1. Oktober 1954 darüber hinaus erhöhten Grundvergütungen zusätzliche Tabellen eingefügt. Um eine Überprüfung der in den einzelnen Zeitabschnitten geltenden Sätze zu ermöglichen, sind die Anlagen F zu Nr. 8 ADO, zu § 5 TO A, die Übersicht zu § 9 und Anlage 2 TO A, die Übersicht zu Nr. 3 und Anlage der ADO und die Übersicht zu § 5 und Anlage 1 TO A mit den bis zum 31. März bzw. 31. Dezember 1951, vom 1. April 1951 bzw. 1. Januar 1952, 1. April 1953, für die Länder und Gemeinden ab 1. Juli 1954 und den Bund ab 1. Oktober 1954 geltenden Sätzen vorgesehen.

Andererseits wurden zur Entlastung des Bandes Regelungen, die für die praktische Arbeit nicht mehr notwendig sind, ganz oder teilweise fortgelassen, so insbesondere überholte Tarifverträge und Regelungen. Die Vorschriften über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sind in Band 11 dieses Grundrisses zusammenfassend behandelt, so daß auch von ihrer Aufnahme in diesen Band abgesehen werden konnte. Die bisherige Aufteilung des Bandes sowie die drucktechnische Gestaltung wurden beibehalten.

In einleitenden Ausführungen wird die bisherige Entwicklung des Tarifrechts behandelt. Dann wurden die arbeitsrechtlichen Regelungen für die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe abgedruckt.

Teil 1 enthält den Text der ATO und der TO A nach dem neuesten Stand, Teil 2 den eigentlichen Kommentar und Teil 3 den Abdruck der sonstigen tarifrechtlichen Regelungen, vor allem der inzwischen ergangenen Tarifverträge und tarifvertraglichen Vereinbarungen.

Der schon in der dritten Auflage allgemein beifällig aufgenommene Einbau der Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit ist vor allem durch die Berücksichtigung der Rechtsprechung bis auf den heutigen Stand ausgebaut und die Kommentierung durch die verstärkte Berücksichtigung praktischer Einzelfälle weiter vervollkommen worden. Der Band kann allen Benutzern empfohlen werden.

Regierungsobersinspektor P e u s e r

*

Rosen von Hoewel: Gemeinderecht mit einer Darstellung der Gemeindeverbände, Zweckverbände und der kommunalen Spitzenverbände, Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft, Band 29/2. Kohlhammer-Verlag, Stuttgart / Verlag L. Schwann, Düsseldorf. 9.—10. Tausend 1953. 158 Seiten, 6.— DM.

Jeder, der von Amts wegen gehalten ist oder der aus Gründen des Studiums versucht, sich über das deutsche Gemeinderecht einen Überblick zu verschaffen, stößt auf die gesetzgeberischen Schwierigkeiten, die in der Tatsache des zerrissenen Deutschlands und darüber hinaus in dem bundesstaatlichen Charakter der Bundesrepublik begründet sind. Die im Bonner Grundgesetz verankerte Gesetzgebungskompetenz der Länder auf dem Gebiet des Kommunalrechts hat das deutsche

Gemeinderecht zu einem buntscheckigen Bild werden lassen, das zu der schon oft und laut beklagten „Sprachverwirrung“ geführt hat. Ist es doch auf Grund der nach 1945 in den einzelnen deutschen Ländern genommenen Rechtsentwicklung schon schwierig, einem Außenstehenden verständlich machen zu wollen, daß Stellung und Funktion eines Oberbürgermeisters oder Landrats des einen Landes grundverschieden ist von der eines Oberbürgermeisters oder Landrats eines anderen Landes und ist es doch ohne eingehendes Studium schier unmöglich, sich ein einigermaßen zutreffendes Bild z. B. von einem „Stadtrat“ dies- und jenseits der verschiedenen Ländergrenzen zu machen! — In dieser rechtlichen Situation unternimmt das vorliegende Heft den Versuch, auf knappem Raum, in systematischer Gliederung und in der bekannten drucktechnischen Schaefferschen Gestaltung einen umfassenden Überblick zu geben. Dieser Versuch ist — von einigen, angesichts der Fülle der dargestellten Einzelheiten nicht weiter verwunderlichen Ungenauigkeiten abgesehen — als in vollem Maße geglückt zu bezeichnen.

Neben einer Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des deutschen Gemeinderechts unter Berücksichtigung der bis einschließlich 1952 in den einzelnen Ländern (einschließlich der sowjetisch besetzten Zone, jedoch ohne Stadtstaaten) ergangenen Gemeindeordnungen finden insbesondere die verschiedenen Gemeindeverfassungssysteme eine eingehende Würdigung. Die weiteren Abschnitte erläutern das Gemeindefachrecht, die Staatsaufsicht und das Recht der Gemeinde- und Zweckverbände. In einem Anhang findet der Leser Aufschluß über die kommunalen Spitzenverbände. Ein Verzeichnis des einschlägigen Schrifttums sowie ein ausführliches Sachregister ergänzen den Band.

Besondere Anerkennung verdient das Bemühen des Verfassers, die dem geltenden Recht gemeinsamen Grundsätze jeweils in den Vordergrund gestellt zu haben; dies gilt nicht nur für das im wesentlichen einheitlich erhaltene Recht der Gemeindefachrecht und der Staatsaufsicht, sondern auch für das in den einzelnen Ländern verschiedenartig gestaltete Gemeindeverfassungsrecht i. e. S. Diese zusammenfassende Darstellungsweise und die bei den Schaefferschen Grundrissen allgemein bekannte und sehr weitgehende Stoffgliederung erschweren zwar den Überblick über das geltende Gemeindeverfassungsrecht der einzelnen Länder — ein offenbar auch vom Verfasser empfundener Mangel, der durch häufige Vor- und Rückverweisungen auszugleichen versucht wird — und verleiten zu gelegentlichen Ungenauigkeiten (z. B. bedarf die Hauptsatzung ebensowenig wie die Satzung über Anschluß- und Benutzungszwang in den hessischen Gemeinden einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung, S. 43/44, die Bürgermeisterverfassung kann in Hessen nur in Gemeinden unter 3000 Einwohnern beibehalten werden, S. 58, die in einer Neuauflage erhoben werden sollten).

Unbeschadet dieser geringfügigen Unebenheiten wird jedoch alles in allem das Heft seiner Zweckbestimmung vollauf gerecht: Es gestattet als ein systematischer Wegweiser durch die Fülle der gemeinderechtlichen Probleme eine rasche und mühelose Orientierung über das Übereinstimmende und die Verschiedenheiten der einzelnen Gemeindeordnungen. Die Neuerscheinung wird von Praktikern und insbesondere auch von allen in der Ausbildung Stehenden gerne und mit Nutzen zu Rate gezogen werden.

Oberregierungsrat P f e i l

Lastenausgleich. Von Harmening. Loseblatt-Kommentar. 7. Lieferung 25.— DM, 8. Lieferung 1955, 1504 S. 42.— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die 7. Lieferung brachte die noch fehlende Erläuterung zu den Abschnitten über die Organisation, die Verwaltung des Ausgleichsfonds sowie das Verfahren vor den Ausgleichsbehörden, die 8. ergänzende Texte und Erläuterungen zum Abgabenteil des Lastenausgleichsgesetzes (LAG), zum Feststellungsgesetz (FG), zum Währungsausgleichsgesetz (WAG) und zum Altspargesetz (ASpG).

Damit sind nunmehr sämtliche Bestimmungen des LAG, FG, WAG und ASpG erfaßt und durch Aufnahme der jeweils dazu ergangenen Durchführungsverordnungen, Weisungen und Runderlasse des Bundesausgleichsamtes auf den Stand vom 1. 2. 1955 ergänzt.

Das ist z. Z. besonders im Hinblick auf das FG sehr zu begrüßen, weil die in diesem Rahmen noch vorhandenen Anlaufschwierigkeiten, z. B. bei der Handhabung der verschiedenen Berechnungsgrundsätze, der Zusammenarbeit und der Abstimmung mit den Finanzämtern und der Einschaltung der Helmetauskunftstellen, häufig einer erläuternden Steuerung bedürfen.

Aber auch das WAG und ASpG sind nicht nur am Rande behandelt, sondern zu den wesentlichen Fragen, d. h. soweit möglicherweise in der Praxis Zweifel auftreten können, eingehend bedacht.

So läßt sich also zusammenfassend feststellen, daß der nunmehr abgeschlossen vorliegende Kommentar mit seiner Gründlichkeit und trotz der Vielfalt des Stoffes immer noch guten Übersichtlichkeit allen denen, die auf eine eingehende Unterrichtung angewiesen sind, gerade zu den praktischen Fragen ein vorzüglicher Ratgeber sein wird.

Oberregierungsrat L o c h

Das Ortsklassenverzeichnis. Herausgegeben von Ministerialrat L. Ambrosius, zusammengestellt von Regierungsoberinspektor H. J. Wirth, nach dem Stande vom 1. Januar 1955. 2., völlig neubearbeitete Auflage, 60 Seiten, 4,80 DM. Verlag L. Schwann, Düsseldorf.

Unter Berücksichtigung der inzwischen ergangenen Änderungen, insbesondere der Verordnung vom 13. Dezember 1954 (BGBl. II S. 1208), des § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (BGBl. I S. 81), des § 12 des Besoldungsgesetzes in der Fassung des § 1 Ziff. 6 des Dritten Bundesbesoldungsänderungsgesetzes, der Richtlinien des Bundesfinanzministers für die Hebung von Orten im Ortsklassenverzeichnis, der Bestimmungen über den örtlichen Sonderzuschlag usw., die hauptsächlich ab 1. Januar 1953 den Wegfall der Ortsklasse D und ab 1. Januar 1955 die Einreihung von 265 Orten in eine höhere Ortsklasse brachte, ergab sich die Notwendigkeit, das Ortsklassenverzeichnis nach dem neuesten Stande herauszugeben.

Entsprechend der in der Praxis bewährten Gliederung ist das Ortsklassenverzeichnis der Bundesrepublik sowohl gebietsmäßig nach Ländern, Regierungsbezirken und Kreisen aufgeteilt als auch in alphabetischer Folge wiedergegeben. Ergänzend hierzu sind die für die Handhabung des Ortsklassenverzeichnisses, die Höherstufung von Orten sowie die Zahlung des örtlichen Sonderzuschlages maßgebenden Vorschriften aufgenommen worden. Der Band wird hierdurch allen Anforderungen gerecht und ist als wertvolles Hilfsmittel zu begrüßen.

Regierungsoberinspektor P e u s e r

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1955

Wiesbaden, den 21. Mai 1955

Nr. 21

Veröffentlichungen

1499

Umlegung „Richard-Wagner-Weg—Flotowstraße—Voglerweg—Weberweg, Gemarkung Darmstadt

Wir machen auf Grund des § 33 Absatz 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) bekannt:

Der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan in der Umlegung „Richard-Wagner-Weg—Flotowstraße—Voglerweg—Weberweg-U-D-7“ findet

am 31. Mai 1955 von 9 bis 11 Uhr im Sitzungszimmer der Stadtbauverwaltung Darmstadt, Bessunger Str. 125, Zimmer 204, statt.

Beim Ausbleiben der Beteiligten kann ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Darmstadt, 4. 5. 1955

Der Magistrat der Stadt Darmstadt
— Umlegungsbehörde —

1500

Baulandumlegung in der Gemarkung Lengfeld

Gemäß §§ 26 und 27 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. 10. 1948 (GVBl. 1948 Nr. 25 S. 139) und der dazu ergangenen Ergänzung vom 23. 11. 1949 (GVBl. 1949 Nr. 42 S. 164) hat der Kreistag am 4. 4. 1955 beschlossen, daß in der Gemarkung Lengfeld die Grundstücke in dem Baugebiet „Zwischen Habitzheimer und Reinheimer Straße“ umgelegt werden.

Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan mit einem grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

Der nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäfte Beteiligte im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten. Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsgebiet gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden in den Räumen der Bürgermeisterei der Gemeinde Lengfeld in der Zeit vom 16. Mai bis 31. Mai 1955 zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Der Termin zur Verhandlung mit den Be-

teiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekanntgegeben.

Dieburg, 9. 5. 1955

Der Landrat und Vorsitzende des
Kreisausschusses Landkreis Dieburg
als Umlegungsbehörde
Gruber, Landrat

1501

Erlaubnis zur Errichtung eines Betriebes

Herr Dr. Hellmuth Melsheimer, wohnhaft in Korbach, Neuer Weg 2, hat gemäß § 16 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. 7. 1900 (RGBl. I S. 871) die Erlaubnis zur Errichtung eines Betriebes zur Herstellung chemischer Erzeugnisse beantragt. Der Betrieb soll in Korbach, Flechtendorfer Straße Nr. 79, auf dem Grundstück Gemarkung Korbach, Flur 44, Parzelle 13/1, eingetragen im Grundbuch Band 79, Blatt 2490, eingerichtet werden.

Gegen das Bauvorhaben können Einwendungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, schriftlich in doppelter Ausfertigung oder hier zu Protokoll, vorgebracht werden, später eingehende Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Antragsunterlagen (Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen) liegen hier, Hagenstraße 5, Zimmer Nr. 2/3, zu jedermanns Einsichtnahme auf.

Für die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird für Mittwoch, den 15. Juni 1955, 9 Uhr, ein Erörterungstermin im Sitzungszimmer des Landratsamtes Korbach, Hagenstraße 5, anberaumt, zu dem der Unternehmer und die widersprechenden Personen hiermit geladen werden. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Unternehmer oder die Widersprechenden nicht erscheinen.

Korbach, 12. 5. 1955

Der Landrat
des Landkreises Waldeck
II — 73 d 04

1502

Um-, Ausbau und Verlegung der Ortsdurchfahrt Bundesstraße 277 in Haiger (Dillkreis)

Beschluß

Die Pläne für den Um- und Ausbau und für die Verlegung der Ortsdurchfahrt in Haiger (Dillkreis) der Bundesstraße 277 werden, nachdem die Betroffenen ihre Einwendungen zurückgenommen haben, gemäß §§ 17 und 18 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 festgestellt. Jedoch beschränkt sich diese Planfeststellung auf das Teilstück zwischen der Baustation km 0,100 in der Ortslage und der Baustation km 0,900 am Ausgang des Ortes Haiger und erfolgt mit der Maßgabe, daß für den Neubau der Aubach-Brücke einschl. der Wehrverlegung nur die eine Anlage dieses Beschlusses bil-

denden besonderen Pläne gelten, die bei meiner Dienststelle zur Einsichtnahme offen liegen.

Gegen diesen Beschluß kann Einspruch bei dem Hessischen Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden, Frankfurter Str. 8/12, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses oder in Ermangelung einer Zustellung, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung, eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten; die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 29. 4. 1955

Hessisches Landesamt für Straßenbau:
VII/783—63a—06—17—

gez.: Kind
Oberreg.-Baudirektor

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebotssachen

1503

3b F 14/55: Die Witwe Josefine Dehler, geb. Balzer, in Giesel, Haus Nr. 60¹/₂, vertreten durch den Rechtsanwalt Schröter in Fulda, hat das Aufgebot des unbekanntes Gläubigers der im Grundbuch von Giesel, Band 5, Blatt Nr. 194, in der Dritten Abteilung unter Nr. 7, für die Firma Siegfried Stern, Inhaber Kaufmann Siegfried Stern in Fulda am 2. Dezember 1930 eingetragenen Höchstbetragsicherungshypothek von 3500 Reichsmark gemäß § 1170 BGB beantragt. Die eingetragenen Gläubiger und deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 19. Juli 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Fulda, Königstr. 38, II. Stockwerk, Zimmer Nr. 30, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Fulda, 3. 5. 1955 Amtsgericht, Abt. 3b

1504

2 F 2/55: Die Grundstückseigentümerin Elisabeth König, geb. Fink, Rüsselsheim, Frankfurter Str. 2, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Steiner in Rüsselsheim, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubigerin der im Grundbuch für Rüsselsheim Band 26, Blatt 1966 in Abt. III, Nr. 1, für die Firma Nathan und Stern oHG, in Mainz eingetragenen Sicherungshypothek bis zum Höchstbetrage von 500.— RM gemäß § 1170 BGB, beantragt. Die Gläubigerin wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 21. September 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen wird.

Groß-Gerau, 28. 4. 1955

Amtsgericht

1505

2 F 4/54: Durch Ausschlußurteil vom 4. 5. 1955 sind die Hypothekenbriefe über die zugunsten der Vorsorge-Lebensversicherungs-A.G. in Düsseldorf im Erbbaugrundbuch von Groß-Gerau, Band 48, Blatt 2821, und Band 48, Blatt 2838, jeweils in Abt. III unter Nr. 2 eingetragenen Hypotheken von 26 400,— und 2 400,— DM für kraftlos erklärt worden.

Groß-Gerau, 6. 5. 1955

Amtsgericht

1506

F. 1/55: Aufgebot zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über 3 000,— DM im Grundbuch von Rothenberg, Blatt 538. **Beschluß:** Die Gertrud Stanicek Witwe, geborene Overbeck, in Mannheim-Waldhof, Unter den Birken 24, hat als Alleinerbin der noch auf den Namen des verstorbenen Ernst Stuntz in Kortelshütte im Grundbuche von Rothenberg, Band 12, Blatt 538, eingetragenen Grundstücke, das Aufgebot des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die in Abteilung III, Nr. 2 zugunsten des Ernst Stuntz in Kortelshütte eingetragenen Grundschuld in Höhe von 3 000 DM beantragt. Der Inhaber oder Besitzer dieses Briefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, dem 7. Dezember 1955, vorm. 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Hirschhorn anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, widrigenfalls der Brief für kraftlos erklärt wird.

Hirschhorn (Neckar), 14. 5. 1955

Amtsgericht

1507

F 10/55 — **Aufgebot:** Der Gastwirt Karl Seipel in Burghaun, Kreis Hünfeld, hat das Aufgebot des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Burghaun, Band 16, Blatt Nr. 584, in Abt. III, Nr. 2, für die Dortmunder Aktienbrauerei Aktiengesellschaft zu Dortmund eingetragene, mit 10% unter Umständen 12% verzinsliche Grundschuld von 6 000,— GM beantragt. Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. September 1955, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hünfeld, 12. 5. 1955

Amtsgericht

1508

3 F 4/55: Der Polstermeister Heinrich Giebeler, Hadamar, Alte Chaussee 1, hat in Vollmacht seiner Geschwister das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Hadamar Band 7, Blatt 246, eingetragenen Grundstücks: lfd. Nr. 4, Kbl. 12, Parz. 151/38, Gartenland Alte Chaussee, 4,41 Ar; lfd. Nr. 6, Kbl. 12, Parz. 150/38, Gartenland daselbst, 0,18 Ar, nämlich: a) die Witwe des Schreinermeisters Karl Giebeler, Anna, geb. Schuy in Hadamar, zu $\frac{1}{2}$, b) Kaufmann Heinrich Giebeler in Rheydt bei M.-Gladbach zu $\frac{1}{8}$, c) Tapezierer Adolf Giebeler, Hadamar, zu $\frac{1}{8}$, d) Kontoristin Helene Giebeler in Hamburg, zu $\frac{1}{8}$, e) 1) Heinrich Giebeler, 2) Karl Giebeler, 3) Adolf Giebeler, alle in Offnbach a. M., zu je $\frac{1}{24}$, beantragt.

Die als Grundstückseigentümer Eingetragenen werden hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf den 30. 8. 1955, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 16, anberaumten Termin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Hadamar, 10. 5. 1955

Amtsgericht

1509

2 F 3/55: Der Landwirt und Zimmermann Konrad Schleiter in Rosenthal, Kreis Frankenberg/Eder, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Steinmeyer, Gemünden/Wohra, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Rosenthal, Band 11, Blatt 364, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 2, eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Rosenthal, Kartenblatt 19, Parzelle 20, Ackerland auf dem Lindenrain, Größe 5,85 Ar, gemäß § 927 BGB, beantragt. Der Schuhmacher Friedrich Langefeld in Rosenthal, Kreis Frankenberg/Eder, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 8. September 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht im Sitzungssaal anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, andernfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Kirchhain (Bez. Kassel), 11. 5. 1955

Amtsgericht, Zweigstelle Gemünden

1510

2 F 4/55: Die Witwe Frau Johanna Möscheid und Frau Anni Lay, geb. Möscheid in Rosenthal, Kreis Frankenberg/Eder, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Steinmeyer, Gemünden/Wohra, haben das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Rosenthal, Band 11, Blatt 364, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Rosenthal, Kartenblatt 13, Parzelle 81, Ackerland am Gänseberg, Größe 4,65 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt.

Der Schuhmacher Friedrich Langefeld in Rosenthal, Kreis Frankenberg/Eder, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 8. September 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht im Sitzungssaal anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, andernfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Kirchhain (Bez. Kassel), 11. 5. 1955

Amtsgerichts-Zweigstelle Gemünden

1511

4 II 50/54 — **Beschluß:** Der am 14. 3. 1900 in Viernheim geborene Jakob Georgi, zuletzt wohnhaft Palo Blanco/Argentinien, wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 31. Dezember 1938, 24 Uhr, festgestellt. Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Gründe: Die Ehefrau Lena Klee, geb. Georgi, wohnhaft in Viernheim, Karl-Marx-Straße 24, hat die Todeserklärung ihres oben genannten Bruders beantragt. Sie hat zur Begründung dargelegt und glaubhaft gemacht: Ihr Bruder sei 1919 nach Argentinien ausgewandert. Seit 30. 1. 1933 habe sie kein Lebenszeichen mehr von ihm erhalten. Die angestellten Ermittlungen ha-

ben nichts Gegenteiliges ergeben. Der Antrag ist auf Grund dieses Sachverhaltes gem. § 3 Abs. 1 Versch.Ges. zulässig und begründet, da der Aufenthalt des für tot Erklärten seit 1933 unbekannt ist, ohne das Nachrichten darüber vorliegen, ob er noch lebt oder gestorben ist. Insbesondere auf Grund des Inhalts seiner letzten Nachricht bestehen ernstliche Zweifel an seinem Fortleben. Die zehnjährige Verschollenheitsfrist ist abgelaufen. Das Aufgebot ist unter Festsetzung einer Aufgebotsfrist bis zum 29. 4. 1955 durch einmaliges Einrücken in den Hess. Staatsanzeiger, das Darmstädter Echo und durch Anheften an die Gerichtstafel sowie die Bekanntmachungstafel der Stadt Viernheim veröffentlicht worden. Bis zum Zeitpunkt des Aufgebotstermins am 29. 4. 1955 ist keine Lebensnachricht von dem Verschollenen eingegangen. Auch im Aufgebotsstermin selbst hat sich niemand gemeldet, welcher Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen geben konnte. Alle bisherigen Ermittlungen über sein Schicksal sind ergebnislos geblieben. Es war daher seine Todeserklärung auszusprechen.

Als Zeitpunkt des Todes war gem. § 9 Abs. 3a Versch.Ges. der 31. Dezember 1938, 24 Uhr, festzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 34 Versch.Ges.

Lampertheim, 29. 4. 1955

Amtsgericht

1512

F 2/55: Der Architekt Wilhelm Vollmann in Oberaula, Haus Nr. 100, Krs. Ziegenhain, vertreten durch Rechtsanwalt W. Meissner in Oberaula, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Miteigentümerin zu $\frac{1}{2}$ der im Grundbuch von Oberaula, Blatt 1140, eingetragenen Grundstücke Ktbl. 19, Parz. 88, Garten, am Böhl, 3,61 Ar; Ktbl. 20, Parz. 51, Acker, am weißen Stein, 6,12 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt. Als Miteigentümerin zu $\frac{1}{2}$ steht die Ehefrau Marie Vollmann, geb. Lipphardt, aus Oberaula eingetragen. Der Miteigentümer wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf Donnerstag, den 4. August 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden, andernfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Oberaula, 2. 5. 1955

Amtsgericht (Z)

Güterrechtsregistersachen

1513

GR I 94 A: Die Eheleute Architekt Heinrich Button II. und Marie Button, geb. Mörschel, in Budesheim, haben durch notariellen Vertrag vom 4. 9. 1954 mit dem 1. 9. 1954 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Bad Vilbel, 9. 5. 1955

Amtsgericht

1514

GR I 16 A: Eheleute Vieth, Wilhelm Fritz Albert und Berta Sofie, geb. Seip, Beerfelden.

Durch notariellen Vertrag vom 24. März 1955 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. Das gleiche gilt für das von dieser in der Ehe erworbene Vermögen.

Beerfelden, 3. 5. 1955

Amtsgericht

1515

4 GR 631: Der Kältetechniker Edmund Boye und dessen Ehefrau, Handelsvertreterin Gertrud, geb. Kaiser in Hanau, haben durch Vertrag vom 19. Februar 1955 Gütertrennung vereinbart.

Hanau (Main), 9. 5. 1955 **Amtsgericht**

1516

4 GR 632: Der Kaufmann Alfred Wycisk und dessen Ehefrau Katharina, geb. Pütz, in Hanau, haben durch Vertrag vom 15. April 1955 Gütertrennung vereinbart.

Hanau (Main), 10. 5. 1955 **Amtsgericht**

1517

GR 9: Eheleute Maurer und Landwirt Wilhelm Ackermann und Margarete, geb. Ziegler in Allendorf, Kreis Hersfeld. Durch notariellen Vertrag vom 10. Dezember 1954 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Niederaula, 12. 5. 1955

Amtsgericht Bad Hersfeld, Zweigstelle Niederaula

Vereinsregistersachen

1518

VR 69 — Neueintragung: Freiwillige Feuerwehr, Bad Nauheim. Die Satzung ist am 29. 3. 1953 errichtet und am 8. 1. 1955 ergänzt.

Bad Nauheim, 6. 5. 1955 **Amtsgericht**

1519

VR Nr. 61 — Neueintragung: Verein zur Förderung der Kleinkinderschule Steinbach in Steinbach i. Odw. Die Satzung ist am 27. Dezember 1954 errichtet.

Michelstadt, 3. 5. 1955 **Amtsgericht**

1520

VR 30: „Schützenverein Otto der Schütz“, Spangenberg. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27. 5. 1953 ist der Name des Vereins (früher: „Kleinkaliberschützenverein“) geändert.

Spangenberg, 26. 8. 1954

**Amtsgericht Melsungen
Zweigstelle Spangenberg**

1521

V. Reg. 39: In das hiesige Vereinsregister ist am 24. 2. 1955 der „Heimatverein Spangenberg e. V.“ mit dem Sitz in Spangenberg eingetragen worden. Die Satzung ist am 14. 2. 1954 errichtet und am 30. 1. 1955 ergänzt worden.

Spangenberg, 24. 2. 1955

**Amtsgericht Melsungen
Zweigstelle Spangenberg**

Vergleichs- u. Konkursachen

1522

1 Na 14/55: Über das Vermögen der Firma Wenzel Kulka, Hohlglasveredelung und Export, Oberursel/Ts., Marxstr. 27, wird

heute, am 9. Mai 1955, 9 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner nach den Ermittlungen des Gerichts zahlungsunfähig ist, und die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt worden ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Knöpfle in Frankfurt a. M., Habsburger Allee 86. Konkursforderungen sind bis zum 7. Juni 1955 beim Gericht anzumelden, und zwar in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem errechneten Betrag. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 7. Juni 1955, 10 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 28. Juni 1955, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstr. 20/22, Zimmer Nr. 31. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 7. Juni 1955 anzeigen.

Bad Homburg v. d. H., 9. 5. 1955

Amtsgericht

1523

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Textilkaufmannes Heinz Fassoth, Lorsch, Im Neuen Garten 11, soll die Schlußverteilung stattfinden. Zur Verfügung stehen DM 184,76. Zu berücksichtigen sind: DM 221,35 bevorrechtigte, DM 10 251,63 nicht bevorrechtigte Forderungen.

Bensheim, 6. 5. 1955

Der Konkursverwalter

Dr. Franz Wesely, Rechtsanwalt

1524

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der nichteingetragenen Firma Schuhfabrik Heinrich Steigner in Heppenheim — N. 1/50 Amtsgericht Bensheim — soll nach gerichtlicher Genehmigung die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 770,62 DM; hinzu kommen noch die Zinsen, zu kürzen sind weitere Kosten des Verfahrens. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen der Klasse I, nämlich Löhne, Gehälter usw. in Höhe von 2 974,42 DM. Alle übrigen Konkursforderungen der Klassen II bis VI fallen aus. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsichtnahme der Beteiligten aus.

Bensheim, 12. 5. 1955

Der Konkursverwalter

Rechtsanwalt und Notar Dr. Stegmüller,
Bensheim

1525

5 N 2/55 — Beschluß: Über das Vermögen des Kaufmanns Adolf Lenz in Haiger/Dillkreis, Dillenburger Landstraße 1, wird heute am 12. Mai 1955, 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Schoof wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. 6. 1955 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 27. Mai 1955, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Dillenburg, Zimmer 27, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet.

neten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 27. Mai 1955, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Dillenburg, Zimmer 27, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet.

Dillenburg, 12. 5. 1955

Amtsgericht

1526

5 N 3/55 — Beschluß: Über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Lenz in Haiger/Dillkreis, Bahnhofstraße 31, wird heute, am 12. Mai 1955, 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Schoof wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. 6. 1955 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 27. Mai 1955, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Dillenburg, Zimmer 27, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet.

Dillenburg, 12. 5. 1955

Amtsgericht

1527

Im Konkurs der Firma Jakob Geyer OHG., Frankfurt/M., Aktenzeichen 81 N 340/53 des Amtsgerichts Frankfurt/M. ist das Schlußverzeichnis vorgelegt worden.

Die verfügbare Masse, von der noch die Gerichtskosten zu bestreiten sein werden, in Höhe von 4 315,45 DM, steht zur Teilbefriedigung von nicht bevorrechteten Gläubigern in Höhe von insgesamt 22 219,44 DM zur Verfügung.

Frankfurt (Main), 12. 5. 1955

Der Konkursverwalter

Dr. Otto Stegmann
Rechtsanwalt und Notar

1528

Beschluß

2 N 5/54: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen Erich Johann Müller, Rüsselsheim, wird das Konkursverfahren für das Vermögen des verstorbenen Schuldners (Nachlaß) nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 180,— DM, seine Auslagen werden auf 60,— DM festgesetzt.

Groß-Gerau, 9. 5. 1955

Amtsgericht

1529

17 N 2/49: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Kurt Sittel, früher Kassel-Harleshausen, Amselstr. 2, jetzt Velbert (Rhld.), Schwanenstr. 5, Aktenzeichen 17 N 2/49 des Amtsgerichts Kassel, soll die Schlußverteilung stattfinden. Die Summe der Forderungen beträgt DM 8014,20, die zur Verfügung stehende Masse beträgt DM 325,—. Forde-

rungen der Gruppe 1 sind nicht vorhanden, die Gläubiger der Gruppe 2 werden voll befriedigt. Die übrigen Gläubiger gehen leer aus. Das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Gläubiger liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abteilung 17, zur Einsichtnahme aus.
Kassel, 10. 5. 1955

Der Konkursverwalter
Wagner, Rechtsanwalt

1530

17 N 62/50: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten Georg Grümpel, Kassel-Bettenhausen, Leipziger Straße 382, Inhaber der Firma Georg Grümpel, Stahlbau, ebenda, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Konkursforderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Festsetzung der Vergütung der Gläubigerausschlußmitglieder auf den 8. Juni 1955, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, Block C, Zimmer 50, anberaumt. Die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Wilhelm Schaefer II, Kassel, ist auf 1 460,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 120,— DM festgesetzt worden.

Kassel, 12. 5. 1955

Amtsgericht

1531

VN 1/55: Beschlüsse in dem Vergleichs- und Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters Fritz Junior, in Idstein/Ts., Rodergasse 15. 1. Über das Vermögen des bezeichneten Schuldners wird das Anschluß-Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt von Basewitz in Idstein, wird zum Konkursverwalter ernannt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten. Dieser Beschluß wird erst mit seiner Rechtskraft wirksam.

Idstein (Ts.), 25. 3. 1955

Amtsgericht

N 4/55: 2. Der Beschluß vom 25. März 1955, durch den das Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen des bezeichneten Gemeinschuldners eröffnet worden ist, ist — mit dem Beginn des 6. April 1955 — rechtskräftig und damit wirksam geworden. In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: Konkursforderungen sind bis zum 28. Mai 1955 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 7. Juni 1955, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 8, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, wird die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. Juni 1955 Anzeige zu machen.

Idstein (Ts.), 12. 5. 1955

Amtsgericht

1532**Beschluß**

5 VN 2/55: Der Filmtheaterbesitzer Theodor Unger in Kirchhain, Bez. Kassel, hat durch einen am 10. Mai 1955 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. I. Gemäß § 11 VO. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung der Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt und Notar Malik in Kirchhain, Bez. Kassel, zum vorläufigen Verwalter bestellt. II. Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Es wird gegen den Schuldner heute um 10 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Dem Schuldner wird verboten, über seine Grundstücke zu verfügen. Über die anderen Vermögensgegenstände darf der Schuldner nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen. Allen Personen, welche eine zur Vergleichsmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Vergleichsmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nicht an den Schuldner, sondern an den vorläufigen Vergleichsverwalter zu leisten.

Kirchhain (Bez. Kassel), 10. 5. 1955

Amtsgericht

1533

6 VN 1/55: Der Kfz.-Meister Albert Odwald, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Albert Odwald, Limburg/Lahn, Kraftfahrzeuge, Reparaturwerkstatt, Abschleppdienst, in Limburg, Schiede 8, hat am 12. Mai 1955 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt. Vorläufiger Verwalter ist Rechtsanwalt Laux in Limburg.

Limburg, 12. 5. 1955

Amtsgericht

1534

K 12/54: Die in dem Zwangsversteigerungsverfahren in die im Grundbuch von Altmorschen, Band 10, Blatt 304, auf den Namen des Fabrikarbeiters Heinrich Wohlgemuth II., Altmorschen, eingetragenen Grundstücke auf den 7. Juli 1955 angesetzte Zwangsversteigerung findet nicht statt.

Melsungen, 7. 5. 1955

Amtsgericht

1535

7 N 13/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Franziska Ermert, Inhaberin des Modehauses Ermert, Marburg/Lahn, Steinweg 46, ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 3. Juni 1955, 12.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 12, anberaumt. Vergütung und Auslagen des Verwalters sind auf 250,— DM bzw. 18,30 DM festgesetzt.

Marburg (Lahn), 6. 5. 1955

Amtsgericht, Abteilung 7

1536

7 N 8 — 10/53: Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Gebr. Hopfenblatt OHG, Offenbach a. M., ist

nach Schlußtermin aufgehoben. Konkursverfahren über Vermögen des Johann und des Heinrich Hopfenblatt in Offenbach a. M., Bismarckstraße 78 bzw. Weikerslochstraße 19, ist gem. § 204 KO eingestellt.

Offenbach (Main), 9. 5. 1955 **Amtsgericht****1537**

7 VN 7/54 — Beschluß: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Willi Kuse & Co., Kürschnerei in Offenbach a. M., Domstraße Nr. 73, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß die Schuldnerin den im Termin vom 15. Juni 1954 angenommenen und bestätigten Vergleich erfüllt hat. — Das gegen die Schuldnerin erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist außer Kraft getreten.

Offenbach (Main), 9. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

1538

62 VN 6/55: Über das Vermögen der Firma L. Dannenberg, Kalklöschwerk, Baustoff-Groß- und Einzelhandel, Inh.: Frau Lisa Baar, Wiesbaden, Dotzheimer Str. 139, wird heute, am 9. Mai 1955, 10 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. R. Strassberger in Wiesbaden, Adolfstraße 12 (Tel. 2 20 55). Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag: 7. Juni 1955, 9 Uhr, Zimmer 247. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können bei dem Gericht eingesehen werden.

Wiesbaden, 9. 5. 1955

Amtsgericht

1539

In dem Konkursverfahren der Firma Bernhard Napp oHG. in Wiesbaden, Rheinstraße 39, wird eine Teilausschüttung von 20% auf die festgestellten Forderungen der Klasse VI vorgenommen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des hiesigen Konkursgerichtes für die Beteiligten offen.

Wiesbaden, 15. 5. 1955

Der Konkursverwalter

Franz Spring, Moritzstr. 74

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1540**Beschluß**

K 3/55 - Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Arnshain, Band IX, Blatt Nr. 545, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Arnshain, Flur VI, Flurstück 42/1, Hof- und Gebäudefläche, Neustädterstraße, 10,44 Ar, soll am 7. Juli 1955, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 16. Februar 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks) Schmiedemeister Alfred Rausch in Arnshain und seine Ehefrau Elfriede, geb. Dietz daselbst in allgemeiner Gütergemeinschaft. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG, festgesetzt auf DM 19 320,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld (Hessen), 6. 5. 1955 Amtsgericht

1541

K 5/53 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Ober-Erlenbach, Band 12, Blatt 887, eingetragene Grundstück Nr. 1, Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur 7, Flurstück 13/16, Hof- und Gebäudefläche, Seulbergerstraße 38, 7,07 Ar, Einheitswert: 8 300,— DM, Ortsgerichtliche Schätzung: 15 000,— DM, soll am 7. Juli 1955, 15 Uhr, in der Bürgermeisterei in Ober-Erlenbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 12. Mai 1953, (Tag des Versteigerungsvermerks), Metzger Otto Schulze, Ober-Erlenbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 11. 5. 1955 Amtsgericht

1542

K 17/54 — Zwangsversteigerung: Die ideelle Hälfte zu la der im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 19, Blatt 1509 eingetragenen Grundstücke Nr. 2, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 3, Flurstück 250/1, Größe 3,06 Ar, Hof- und Gebäudefläche, Landgrabenstraße 2, Einheitswert 3 850,— DM, Ortsgerichtliche Schätzung 14 000,— DM, Nr. 3, Bad Vilbel, Flur 2, Flurstück 223, 1,31 Ar, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 104, Einheitswert 6 000,— DM, Ortsgerichtliche Schätzung 20 000,— DM, soll am Freitag, dem 8. Juli 1955, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 132, Zimmer 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 4. Dezember 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): la) Pfeiffer, Peter Paul, Portefeuller zu 1/2, 2a) Pfeiffer, Peter Paul, b) Pfeiffer, Arnold Adam Wilhelm, c) Pfeiffer, Paul Konrad, d) Polifka, Mathilde Elisabeth, geb. Pfeiffer, zu 2a)—d) Gesamtgut der Erbengemeinschaft zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 13. 5. 1955 Amtsgericht

1543

3 K 66/50 — Beschluß: Die im Grundbuch von Rossdorf, Band 21, Blatt 1734, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 109/4, Hofreite, vor dem Birke, 3,59 Ar, Betrag der Schätzung: 14 500,— DM; lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 109/2, Acker, daselbst, 2,49 Ar, Betrag der Schätzung: 250,— DM; lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 109/3, Werkstätte, Stallung und Hofraum, daselbst, 6,94 Ar, Betrag der Schätzung: 11 000,— DM, sollen am 2. Juli 1955, vormittags 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 519, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 15. Dezember 1950 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzger Georg Reeg in Rossdorf zu 1/2, und seine Ehefrau Elisabeth, geb. Olt, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 28. 3. 1955 Amtsgericht, Abt. 6

1544

6 K 4/55 — Beschluß: Die im Grundbuch von Roßdorf, Blatt 273, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 47, Flur 3, Nr. 69, Grünland, im Bernhardtsgarten, 6,33 Ar, Betrag der Schätzung: 284,85 DM; lfd. Nr. 50, Flur 12, Nr. 220, Ackerland (Obstb.), Hutung, der Grünwalskopf, 50,23 Ar, Betrag der Schätzung: 1255,75 DM; lfd. Nr. 51, Flur 13, Nr. 51, Grünland, die Hundsrückwiese, 57,08 Ar, Betrag der Schätzung: 2568,60 DM, sollen am 2. Juli 1955, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 519, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 21. Januar 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johann Karl Konrad Breidenbach in Roßdorf. Bei Abgaben von Geboten auf Flur 12 Nr. 220 und Flur 13 Nr. 51 muß die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Darmstadt vorgelegt werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 6. 4. 1955 Amtsgericht, Abt. 6

1545**Beschluß**

3 K 77/54 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 1, Band 37, Blatt 1739, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 1467, Grabgarten, Nieder-Ramstädter Str., 1,01 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 1468, Hofreite Nr. 65, daselbst, 6,91 Ar, Betrag der Schätzung 23 200,— DM, sollen am Samstag, dem 16. Juli 1955, vormittags 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathilden-Platz Nr. 12, Zimmer Nr. 519, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 24. November 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks), Schreiner Kurt Petermann in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 21. 4. 1955 Amtsgericht, Abt. 6

1546**Beschluß**

6 K 18/55 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 73, Blatt 3349, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 5, Flur 117, Nr. 84/4, Hof- und Gebäudefläche, Lilienthalstraße 4, 10,98 Ar, Betrag der Schätzung 21 350,— DM, sollen am Samstag, dem 16. Juli 1955, vormittags 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathilden-Platz Nr. 12, Zimmer Nr. 519, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 15. März 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks), Metzger Peter Lemche in Darmstadt und dessen Ehefrau Regina, geb. Psotka, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 25. 4. 1955 Amtsgericht, Abt. 6

1547**Beschluß**

3 K 88/54 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 2, Band 24, Blatt 1385, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 265, Hofreite, Nr. 4, Heinheimerstr., 9,92 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 266, Grabgarten, daselbst 1,91 Ar, Betrag der Schätzung: 23 830,— DM, sollen am Samstag, dem 9. Juli 1955, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathilden-Platz Nr. 12, Zimmer 519 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 21. Januar 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dachdeckermeister Heinrich Hieke in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 15. 4. 1955 Amtsgericht, Abt. 6

1548

6 K 3/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Wolfskehlen belegene, im Grundbuche von Wolfskehlen, Band 22, Blatt 1143, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks, (11. 2. 1955), auf den Namen: Firma Albert Warburton G.m.b.H. in Brockensen, eingetragene Grundstück: Fl. 22, Nr. 18/2, Ackerland neben dem heiligen Kreuz, 20,00 Ar, (Schätzungswert 900,— DM), am Freitag, 8. Juli 1955, 10 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Wolfskehlen, versteigert werden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 13. 5. 1955 * Amtsgericht

1549

6 K 43/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Walldorf belegene, im Grundbuche von Walldorf, Band 12, Blatt 898, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks, (29. 11. 1954), auf den Namen: a) Friedrich Kleemann, Mechaniker, zu 1/2, b) dessen Ehefrau Babette, geb. Jungmann, zu 1/2, beide in Walldorf, eingetragene Grundstück: Fl. III, Nr. 72, Hofreite der

Oberwald, 6,96 Ar, (Schätzungswert 30 000,- DM), am Montag, dem 20. Juni 1955, 10 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Waldorf, versteigert werden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 13. 5. 1955 **Amtsgericht**

1550

6 K 7/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Bischofsheim belegene, im Grundbuch von Bischofsheim, Band 16, Blatt 1270, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (5. März 1954) auf den Namen: Paul Lipp, Bischofsheim, eingetragene Grundstück Fl. I, Nr. 598/15, Hofreite, Mainzer Straße 56, die Beine beim Frohnsee, 3,68 Ar, Grabgarten daselbst, 0,95 Ar, (Schätzungswert 19 859,— DM), am Mittwoch, dem 15. Juni 1955, 10 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Bischofsheim, versteigert werden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 11. 5. 1955 **Amtsgericht**

1551

K 17/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sondheim, Band 7, Blatt 67, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, und zwar die ideale Hälfte des Ehemanns Hofmann, am 2. August 1955, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Obertorstr. 9, Sitzungssaal versteigert werden. Lfd. 1, Sondheim, Flur 2, Parzelle Nr. 159/17, Grundsteuer-mutterrolle Nr. 209, Gebäudesteuerrolle Nr. 83, bebauter Hofraum, Binge, Haus Nr. 60, 6,53 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Januar 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Fuhrunternehmer Fränki Hofmann und dessen Ehefrau Luise Hofmann, geb. Kramer, in Sondheim, je zur Hälfte, eingetragen. Der Grundstückswert wurde auf 15 000 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Homburg (Bez. Kassel), 12. 5. 1955

Amtsgericht

1552

2 K 13/53 — Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft: Auf Antrag des am 5. September 1939 geborenen Wolfgang Müller, gesetzlich vertreten durch seine Mutter, Witwe Anna Müller, geb. Greif, in Wissenbach (Dillkreis), diese vertreten durch die Rechtsanwälte Schoof und Jamin in Dillenburg, Wilhelmstraße 12, gemäß § 175 ZVG soll das im Grundbuch von Eppstein, Band 7, Blatt Nr. 278, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 6. Juli 1955, 11 Uhr, am Amtsgericht Königstein/Taunus, Ge-

richtsstraße 2, Zimmer Nr. 103, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Eppstein, Flur 4, Flurstück 19/545, Lgb.-Nr. 433, GbB.-Nr. 182, a) Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, b) Seitenbau (Waschküche), Fischbacher Str. Nr. 10, Größe 6,08 Ar. Als Grundstückswert ist der Betrag von 8465,70 DM festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juli 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Schumachermeister Friedrich Müller und Alma, geb. Pröhl, in Eppstein/Taunus, als Miteigentümer je zur Hälfte eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein (Taunus), 3. 5. 1955 **Amtsgericht**

1553

7 K 5/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Marburg, Band 133, Blatt Nr. 5181, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 12. Juli 1955, 15.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Universitätsstraße Nr. 24, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Gemarkung Marburg, lfd. Nr. 1, Flur 36, Flurstück 165/49, Lieg.-B. 4220, Geb.-B. 3085, Garten unter der Kirchspitze, 5,10 Ar; lfd. Nr. 2, Flurstück 166/59, Acker und Hof und Gebäudefläche, Augustenruhe, 11,30 Ar; lfd. Nr. 3, Flurstück 167/59, Garten daselbst, 4,47 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. April 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau Else Becker, geborene Mathysiak, in Marburg (Lahn), eingetragen. Der Wert der Grundstücke wird auf 32 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 7. 5. 1955

Amtsgericht — Abt. 7

1554

K 18/53: Das im Grundbuch von Glauberg, Band VII, Blatt 382, eingetragene Grundstück Nr. 3, Flur 1, Flurstück 293, Hof- und Gebäudefläche Enggasse 4, 4,01 Ar, soll am Mittwoch, 6. Juli 1955, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Ortenberg, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 28. Dezember 1953 (Tag des Versteigerungsvermerks), waren: a) Helmut Rühl, Kaufmann, zu $\frac{1}{2}$, b) Lina Rühl, geb. Corr, dessen Ehefrau, zu $\frac{1}{2}$, beide wohnhaft in Glauberg (Hessen).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Ortenberg, 6. 5. 1955

Amtsgericht

1555

7 K 11/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dietzenbach, Band 6, Blatt 513, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (4. März 1955) auf den Namen der Frau Marie Christine Müller, geb. Fenchel, Ehefrau des Josef Müller, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 19, Fl. 11, Nr. 15, Gartenland in den Pferds-

bachsgärten, 3,70 Ar, lfd. Nr. 20, Fl. 21, Nr. 41, Ackerland oberhalb der Hainhäuser Lache, 32,63 Ar, lfd. Nr. 21, Fl. 22, Nr. 43, Ackerland unter den Wasseräckern, 31,84 Ar, lfd. Nr. 22, Fl. 30, Nr. 85, Grünland über der Dreckwiese, 40,79 Ar, lfd. Nr. 23, Fl. 32, Nr. 54, Ackerland auf der Büttelswiese, 23,51 Ar, am Freitag, dem 8. Juli 1955, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, 1. Stockwerk, versteigert werden. — Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a, Abs. 5, ZVG, festgesetzt: lfd. Nr. 19 = 222,— DM; lfd. Nr. 20 = 103,20 DM; lfd. Nr. 21 = 264,— DM; lfd. Nr. 22 = 819,60 DM; lfd. Nr. 23 = 489,60 DM. — Bieter bedürfen zur Abgabe von Geboten der Genehmigung des Bauerngerichts in Offenbach a. Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 12. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

1556

7 K 18/55: Zwangsversteigerung: Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Obertshausen, Band 51, Blatt 2197, unter lfd. Nr. 1, Flur I, Nr. 1592/1, L.B. 1151, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstr. 1 $\frac{5}{10}$, 1,50 Ar und lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 1280, L.B. 1151, Ackerland zwischen dem Sellernbusch, 5,44 Ar, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (15. April 1955), auf die Namen Ia) Nikolaus Johann Bauer, Feintäschner in Obertshausen, zu $\frac{1}{4}$, b) Valentin Josef Bauer, Schmied, ebenda, zu $\frac{1}{4}$, c) Katharina Jäger, geb. Bauer, ebenda, zu $\frac{1}{4}$, d) Christine Melita Herold, geb. Bauer, ebenda, zu $\frac{1}{4}$ eingetragenen Grundstücke am Freitag, dem 8. Juli 1955, 11.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, 1. Stockwerk, versteigert werden. — Der Wert des Grundstücks lfd. Nr. 1 wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 10 000,— DM, der des Grundstücks lfd. Nr. 2 auf 1088,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 12. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

1557

K 1/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Seligenstadt, Band IV, Blatt Nr. 378, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am Mittwoch, dem 3. August 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Seligenstadt, Zimmer Nr. 4, zum Zwecke der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft versteigert werden. Gemarkung Seligenstadt, Flur III, Flurstück 17/3, Geb.-B. 306, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 26, 2,85 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Januar 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Engelbert Hutzler eingetragen. Der Grundstückswert ist gem. § 74 a Abs. V ZVG, auf DM 37 850,— festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 3. 5. 1955

Amtsgericht

1558

6 K 31/54 — Zwangsversteigerung: Am Sonnabend, dem 9. Juli 1955, vorm. 9 Uhr, sollen an hiesiger Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, die im Grundbuch von Reiskirchen A) Band 21, Blatt 663, B) Band 32, Blatt 1103 (eingetragene Eigentümer am 6. August 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: zu A) Lederhändler Eduard Becker und seine Kinder: Ingeborg Becker, geb. am 25. 11. 1935, Christel Becker, geb. am 17. 8. 1937, Horst Becker, geb. am 11. 3. 1939, in Reiskirchen, Haus Nr. 20 — in ungeteilter Erbgemeinschaft —, zu B) a) Lederhändler Eduard Becker und seine Kinder: Ingeborg Becker, geb. am 25. 11. 1935, Christel Becker, geb. am 17. 8. 1937, Horst Becker, geb. am 11. 3. 1939 — zu $\frac{1}{2}$ in ungeteilter Erbgemeinschaft —, b) Ehefrau Lina Becker, geb. Lehnhardt — zu $\frac{1}{2}$, zu a) und b) in Reiskirchen, Haus Nr. 20) eingetragene Grundstücke: zu A): lfd. Nr. 74, Flur 18, Nr. 169, Gartenland, an der Langwiese, 4,83 Ar, lfd. Nr. 75, Flur 19, Nr. 98, Grünland, am Stockbrunnen, 13,67 Ar, lfd. Nr. 77, Flur 5, Nr. 14, Ackerland, ober der Gerstkling, 28,95 Ar, zu B): lfd. Nr. 1, Flur 13, Nr. 91, Ackerland, auf dem Wachtköpfel, 29,23 Ar und zwar zu B) nur die unter a) aufgeführte Grundstückshälfte der Erbgemeinschaft, versteigert werden. Festgesetzte Werte gemäß § 74a ZVG: zu A): zu lfd. Nr. 74 = 1200,— DM, zu lfd. Nr. 75 = 1100,— DM, zu lfd. Nr. 77 = 1200,— DM, zu B): zu lfd. Nr. 1 2350,— DM (Wert des gesamten Grundstückes).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 7. 5. 1955 Amtsgericht

Anzeigenschluß

jeweils 5 Tage

vor Erscheinen

Bekanntmachung

Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas-AG. in Essen/Ruhr zum Grundrechtserwerb für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung in den Gemarkungen Wsb.-Kloppenheim, Wsb.-Igstadt, Neuhof/Untertaunuskreis und Nordenstadt/Main-Taunuskreis;

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas-AG in Essen zum Grundrechtserwerb für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Höhr-Grenzhausen nach Flörsheim a. M. (Rhein-Main-Leitung) in den Gemarkungen Wsb.-Kloppenheim, Wsb.-Igstadt, Neuhof/Untertaunuskreis und Nordenstadt/Main-Taunuskreis wird hiermit gemäß § 25 Abs. 3 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum v. 11. 6. 1874 (GS S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung wie folgt anberaumt für die Beteiligten der Gemarkung:

a) Wsb.-Kloppenheim: am Dienstag, den 7. Juni 1955

15.30 — 16.30 — 17.30 Uhr

in der Gastwirtschaft „Zum Schwanen“ in Wsb.-Kloppenheim;

b) Neuhof: am Mittwoch, den 8. Juni 1955

9.00 — 10.00 Uhr

im Gasthaus „Nassauer Hof“ in Neuhof;

c) Wsb.-Igstadt: am Mittwoch, den 8. Juni 1955

11.30 Uhr

in der Gastwirtschaft Rudi Neumann, Wsb.-Igstadt, Vorderstr. 7;

d) Nordenstadt: am Mittwoch, den 8. Juni 1955

15.00 Uhr

im Rathaus Nordenstadt.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundeigentümer und der durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit dauernd zu beschränkenden Grundstücke liegt in der Zeit vom 23. Mai bis 6. Juni 1955 einschließlich bei dem Magistrat der Stadt Wiesbaden — Verwaltungsstelle Wsb.-Bierstadt — in Wsb.-Bierstadt für die Gemarkungen Wsb.-Kloppenheim und Wsb.-Igstadt sowie bei den Bürgermeistern der Gemeinden Neuhof und Nordenstadt (für die jeweilige Gemarkung) zur öffentlichen Einsicht aus.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer erhalten besondere Ladung.

Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gem. § 25 Abs. 4 des Enteignungsgesetzes aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Bei Nichterscheinen oder beim Ausbleiben eines bevollmächtigten Vertreters kann die Entschädigung gleichwohl festgestellt, und wegen Auszahlung und Hinterlegung derselben entschieden werden (§ 25 Abs. 5 Ent.Ges.).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (§ 43 Abs. 1 Ent.Ges.) nicht erstattet werden.

Wiesbaden, 6. 5. 1955

Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten
in Wiesbaden
Enteignungsliste Nr. 5/52

Berichtigung

In Nr. 19 v. 7. 5. 55 auf Seite 488 muß es anstatt Serie 12 richtig heißen Serie 13.

Hessische Landesbank — Girozentrale —
Niederlassung Wiesbaden

40 Jahre SPEZIAL-Erfahrung

DER FIRMA O M S · DEUTSCHE ABWASSER-REINIGUNGS-GES.M.B.H.

WIESBADEN · ADOLFSALLEE 27/29 FERNSPRECHER 2 56 66

Aus Projektierung und Bau von Kläranlagen für Städte, Gemeinden, Siedlungen, Krankenhäuser und Industrie im In- und Ausland

Sowie Lieferung von Kleinkläranlagen (jetzt nach DIN 4261) für Einzelhäuser, Siedlungen, Schulen, Krankenhäuser, Heilstätten usw.

Sichern beste Klärwirkung · wirtschaftlichste Errichtung und rationellsten Betrieb

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 zuzüglich DM 0,27 Zustellgebühr. Einzelstücke nur vom Verlag gegen Vorauszahlung von DM 0,45 (einschl. Versandkosten) auf Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 117 337, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm. Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger lt. Anzeigen-Preisliste Nr. 1 vom 1. 10. 1954. — Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11, Tel. 2 58 61. Geschäftszeit täglich 9—18 Uhr, samstags 9—12 Uhr. — Umfang der vorliegenden Ausgabe: 20 Seiten. Auflage 8700.